

Unabhängige Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln

Zweiter Zwischenbericht

(Berichtszeitraum 15.3.2025-15.3.2026)

Gemäß Nr. 4.1 der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland vom 28. April 2020.

Köln, den 26.3.2026

Inhalt

1. Personalien und Struktur.....	1
2. Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen.....	2
3. Auftrag und Inhalt der Berichterstattung.....	2
4. Arbeitsweise.....	3
5. Einzelfallbasierte Aufarbeitung.....	4
a) Einzelfallbasierte Aufarbeitung durch das Erzbistum Köln.....	4
b) Akteneinsicht durch die UAK Köln.....	4
c) Vorbemerkung zu Belangen des Datenschutzes (btr. Art. 9 DSGVO bzw. § 11 KDG).....	5
d) Einzelfalldarstellungen im Hellfeld.....	5
Fall 1.....	5
Fall 2.....	6
Fall 3.....	7
Fall 4.....	7
Fall 5.....	8
e) Anmerkungen zur Aktenpflege und -ordnung.....	9
f) Kritik.....	9
g) Empfehlungen.....	11
6. Kontrolle von beschuldigten und straffällig gewordenen Klerikern.....	11
a) Hintergrund und Befragung der Verantwortlichen.....	12
b) Kritik.....	13
c) Empfehlungen.....	14
7. Akteneinsicht für Betroffene.....	14
a) Hintergrund und Befragung der Verantwortlichen.....	14
b) Kritik und aktueller Stand.....	15
8. Der Umgang mit Betroffenen in Amtshaftungsverfahren – Einrede der Verjährung und (außergerichtlicher) Vergleich.....	15
a) Die Einrede der Verjährung.....	16
Hintergrund.....	16
Votum der UAK Köln.....	16
b) (Außergerichtliche) Vergleiche.....	17
Hintergrund.....	17
Votum der UAK.....	18
9. Öffentlichkeitsarbeit des Erzbistums Köln im Kontext Aufarbeitung.....	18
a) Hintergrund.....	19

b)	Befragung der Verantwortlichen.....	20
c)	Kritik	21
d)	Empfehlungen	21
10.	Einbeziehung der Betroffenenperspektive	22
a)	Austausch mit dem Betroffenenbeirat.....	22
b)	Austausch mit Vertretern des Kölner Priesterseminars und der Berufungspastoral.....	22
c)	Austausch mit der Fachberatungsstelle Leuchtzeichen	23
Empfehlungen		24
d)	Aktion Purpurbuchen	24
e)	Perspektiven für die Betroffenenarbeit im Erzbistum Köln ab 2026	25
11.	Zusammenfassung und Ausblick	25
12.	Anhang	27
a)	Statut der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Juni 2024, Nr. 86).....	27
b)	Geschäftsordnung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln	31
c)	Übersicht der Termine.....	33
d)	Verfahrensvorschlag zur Neugestaltung der Auswahl und Zusammensetzung des Betroffenenbeirats zur Verbesserung der Betroffenenarbeit im Erzbistum Köln ab 2026	35

1. Personalien und Struktur

Im ersten Zwischenbericht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln (im Folgenden: UAK Köln) vom 17. März 2025 wurde über die Gründung des Gremiums und seine personelle Genese berichtet. Darin wurde auch mitgeteilt, dass Frau Erika Nagel, die vom Erzbistum Köln in die UAK Köln berufen worden war, ihr Amt im September 2024 niedergelegt hat. Der Erzbischof von Köln hat daraufhin Herrn Dr. Keywan Klaus Münster im April 2025 als neues Mitglied in die UAK Köln berufen.

Im November 2025 hat sich die UAK Köln für eine Doppelspitze entschieden und Frau Elisabeth Auchter-Mainz sowie Herrn Prof. Dr. Jens Kuhn als gleichberechtigte Vorsitzende gewählt.

Die derzeitige Amtsperiode der UAK Köln endet zum 31. Dezember 2026. Die UAK Köln setzt sich derzeit aus den folgenden Personen zusammen:

Durch das Land Nordrhein-Westfalen ernannte Mitglieder

- Elisabeth Auchter-Mainz (gewählte Vorsitzende)
 - Generalstaatsanwältin a.D. (bis 2016)
 - Ehemalige Beauftragte für den Opferschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
- Michaela Lübbering
 - Ehemalige Abteilungsleiterin im Familienministerium NRW
 - Juristin

Mitglieder aus dem Kreise der Betroffenen, berufen durch den Betroffenenbeirat im Erzbistum Köln

- Christina Zumdieck
 - Diplom-Psychologin
 - Systemische Therapeutin
- Peter Bringmann-Henselder
 - Journalist

Durch das Erzbistum Köln berufene Mitglieder

- Prof. Dr. Jens Kuhn (gewählter Vorsitzender)
 - Chefarzt und Ärztlicher Direktor Alexianer Köln GmbH
 - Außerplanmäßiger Professor und wissenschaftlicher Mitarbeiter der medizinischen Fakultät der Universität zu Köln bzw. der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln
 - Facharzt für Neurologie, Nervenheilkunde, Psychiatrie und Psychotherapie
- Hans Scholten
 - Vorsitzender des Bundesverbandes katholische Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe e.V. (2009-2017)
 - Leiter des Jugendhilfezentrums Raphaelshaus Dormagen (1987-2017)
 - Sozialpädagoge und Familientherapeut
- Dr. Keywan Klaus Münster
 - Historiker beim LVR-Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte
 - Leiter der Abteilung Geschichte und LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen

2. Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen

Im ersten Zwischenbericht der UAK Köln vom 17. März 2025 wurde über die rechtlichen Grundlagen des Gremiums berichtet. Die dort beschriebenen Regelungen sind unverändert geblieben, sofern hier nicht ausdrücklich auf eine Veränderung hingewiesen wird.

Zum 1. März 2025 ist die Ordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten in Akten der kirchlichen Rechtsträger und deren Einrichtungen im Erzbistum Köln durch die Unabhängige Aufarbeitungskommission des Erzbistums Köln, zu Forschungszwecken im Rahmen der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sowie durch Rechtsanwaltskanzleien in Kraft getreten (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 47). Im Laufe des Jahres 2025 haben sich die (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen im Austausch mit dem Katholischen Büro Düsseldorf darauf verständigt, in allen (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen eine einheitliche Akteneinsichtsordnung nach dem Muster der Ordnung im Erzbistum Paderborn zu erlassen.

Die UAK Köln hatte Gelegenheit, die Reform der Akteneinsichtsordnung mit der Justiziarin des Erzbischöflichen Generalvikariats abzustimmen. Dabei hat man sich darauf verständigt, das „Paderborner Modell“ im Wesentlichen zu übernehmen, jedoch in drei Punkten davon abzuweichen. Erstens soll es abweichend keinen grundsätzlichen Vorrang des Auskunfts- vor dem Einsichtsrecht geben. Zweitens wurde die sprachliche Unterscheidung zwischen „Betroffenen“ und „betroffenen Personen“ eingeführt, um den Unterschied zwischen Betroffenen von sexuellem Missbrauch und Betroffenen im datenschutzrechtlichen Sinne zu verdeutlichen. Drittens dürfen Informationen über Betroffene von sexuellem Missbrauch an Kanzleien und Forschungseinrichtungen nur mit Einwilligung der jeweiligen Betroffenen herausgegeben werden. Der letzte Punkt geht auf eine Empfehlung von Betroffenen zurück.

Die überarbeitete Akteneinsichtsordnung ist im November 2025 in Kraft getreten (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2025, Nr. 284).

3. Auftrag und Inhalt der Berichterstattung

Auftrag und Inhalt der Berichterstattung wurden bereits im letzten Zwischenbericht der UAK Köln vom 17. März 2025 beschrieben. Darauf wird hier im Wesentlichen verwiesen. Der Auftrag sowie Inhalt und Form der Berichterstattung der UAK Köln ergeben sich insbesondere aus der Gemeinsamen Erklärung zwischen der UBSKM und der Deutschen Bischofskonferenz, sowie aus dem Statut für die UAK Köln.

Gemäß Nr. 4.1 der Gemeinsamen Erklärung berichtet die UAK auf Ebene der jeweiligen (Erz-)Diözese jährlich in schriftlicher Form an die UBSKM und an den jeweiligen Ordinarius. Darüber hinaus soll nach fünf Jahren ein vorläufiger Abschlussbericht vorgelegt werden. Die Berichtspflicht wird in § 6 des Statuts für die Unabhängige Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln näher konkretisiert.

Gemäß Nr. 3.1 der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland gehört zu den Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission insbesondere:

- die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der (Erz-)Diözese,
- die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter/innen und Betroffenen und
- die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Diese Aufgabenbereiche werden durch das Statut für die UAK Köln näher konkretisiert.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 des Status für die UAK Köln gehört es ferner zu den Aufgaben des Gremiums, Empfehlungen zur Verbesserung der Aufarbeitung, insbesondere der Prävention, vorzulegen. Auch mit dem zweiten Zwischenbericht über die Arbeit des Gremiums und die Umsetzung der Maßnahmen im Erzbistum Köln werden von daher konkrete Handlungsempfehlungen zu jedem der untersuchten Themengebiete verbunden.

4. Arbeitsweise

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission werden in erster Linie durch Befragung der Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariats und sonstiger Funktionsträger im Bereich Prävention, Intervention und Aufarbeitung gewährleistet. Dazu werden die entsprechenden Personen gezielt zu Sitzungen des Gremiums eingeladen und um Stellungnahme zu Abläufen und zur Umsetzung der Maßnahmen in ihren jeweiligen Funktionsbereichen gebeten. Begleitet werden diese Befragungen durch eine kritische Auseinandersetzung mit den jeweils einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen, deren Funktionalität nicht nur mit Blick auf ihre Umsetzung in der Praxis, sondern auch inhaltlich einer Prüfung unterzogen werden.

Sind an einem Funktionsbereich mehrere Personen in unterschiedlichen Funktionen eingebunden, wird Wert daraufgelegt, diese Schnittpunkte aus den unterschiedlichen Perspektiven möglichst umfangreich auszuleuchten und zu hinterfragen. Diese Herangehensweise ermöglicht, die Angaben der Mitarbeiter durch Rückfragen bei anderen in den konkreten Arbeitsprozess eingebundenen Personen zu überprüfen, sodass letztlich ein möglichst neutrales Bild von den tatsächlichen Arbeitsabläufen entsteht. Dazu werden auch Gespräche mit Personen geführt, die in anderen Institutionen tätig sind und die die Umsetzung der Maßnahmen im Erzbistum Köln von außen bewerten können.

Ebenso ist es ein Anliegen, im regelmäßigen Austausch mit den anderen Aufarbeitungsgremien im Erzbistum Köln zu stehen. Deshalb wird der Kontakt mit dem Betroffenenbeirat und dem Beraterstab für Fragen des sexuellen Missbrauchs gepflegt. Mit dem Betroffenenbeirat hat am 23. September 2025 eine gemeinsame Sitzung stattgefunden. Der UAK Köln ist es ein großes Anliegen, die Betroffenenperspektive in die Aufarbeitungsarbeit miteinzubeziehen und das Augenmerk auf Felder zu richten, in denen aus Sicht der Betroffenen Handlungsbedarf besteht. Dazu sucht die UAK Köln auch den Kontakt zu anderen, nichtkirchlichen Betroffeneninitiativen.

Nach Einführung der Akteneinsichtsordnung im März 2025 nimmt die UAK Köln ihre Aufgaben auch durch stichprobenartige Einsichten in kirchliche Verfahrensakten wahr. Dabei werden die Verfahrensabläufe des Erzbischöflichen Generalvikariats kritisch nachvollzogen und die Einhaltung der jeweils geltenden Verfahrensordnungen überprüft. Nach dem Studium der Akten sucht die UAK Köln das Gespräch mit den verantwortlichen Mitarbeitern im Erzbischöflichen Generalvikariat, bietet die Möglichkeit zur Stellungnahme und weist erforderlichenfalls auf Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten hin.

Neben der Überprüfung der Aufarbeitungsschritte im Erzbistum Köln besteht Austausch mit den Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen anderer (Erz-)Diözesen. Die UAK Köln war bei der bundesweiten Austauschsitzung der Vorsitzenden der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen in Wiesbaden am 14. und 15. Oktober 2025 vertreten. Darüber hinaus nimmt die UAK Köln auch regelmäßige Treffen mit den Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen der anderen (Erz-)Bistümer in Nordrhein-Westfalen wahr. Ein solches Treffen hat am 22. November 2025 in Schwerte stattgefunden (weitere Termine in Anlage c).

5. Einzelfallbasierte Aufarbeitung

Gemäß Nr. 3.1 der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland gehört es zu den Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UAK), den administrativen Umgang der Diözese mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen. Dazu gehört die Untersuchung und Aufarbeitung von aktuellen und älteren Verdachtsmeldungen wegen sexuellen Missbrauchs (sog. „Altfälle“) und der sich daraus ergebende Umgang mit Betroffenen und Beschuldigten.

a) Einzelfallbasierte Aufarbeitung durch das Erzbistum Köln

Bei der Sitzung der UAK Köln vom 27. August 2025 erklärte die Referentin für Kirchenrecht im Erzbischöflichen Generalvikariat, dass sie gemeinsam mit dem Referenten für Aufarbeitung alle Fälle des Gercke Gutachtens einer erneuten Prüfung unterziehe. Dabei erarbeite der Referent für Aufarbeitung eine Fallzusammenfassung mit einer juristischen und kirchenrechtlichen Einschätzung und gebe eine konkrete Empfehlung für mögliche weitere Schritte. Sie überprüfe diese Statusmeldung anschließend vor allem mit Blick auf kirchenrechtliche Aspekte. Die Statusmeldung samt Empfehlung werde dann zur Freigabe an den Erzbischof und den Generalvikar übermittelt. Nach Freigabe übernehme die Stabsstelle Intervention & Aufarbeitung die Umsetzung der etwaigen Empfehlungen.

Auf Nachfrage der UAK Köln wurde erklärt, dass dabei beispielsweise Meldungen an die Staatsanwaltschaft oder an das Dikasterium für die Glaubenslehre im Vatikan nachgeholt werden, wenn dies in der Vergangenheit versäumt wurde. Dabei erfolgten auch Meldungen in Fällen, in denen die Strafverfolgung bereits verjährt ist bzw. der Eintritt der Verjährung der Strafverfolgung durch die zuständige Staatsanwaltschaft zu prüfen ist. Darüber hinaus würden auch Betroffene ausfindig gemacht und angeschrieben, um sie über die Möglichkeiten des Verfahrens zur Anerkennung des Leids zu informieren. Vor einer Kontaktierung der Betroffenen erwäge man allerdings sorgfältig das Risiko einer Retraumatisierung.

b) Akteneinsicht durch die UAK Köln

Die UAK Köln versteht es als ihre Aufgabe, die einzelfallbezogene Aufarbeitung durch Mitarbeiter des Erzbischöflichen Generalvikariats kritisch zu begleiten und eigenständig Akteneinsichten vorzunehmen.

Nach Inkrafttreten der ersten Ordnung über Einsichts- und Auskunftsrechte im März 2025 (zuletzt geändert im November 2025, siehe dazu oben S. 2) hat die UAK Köln jeweils durch zwei Mitglieder Einsicht in mehrere Verfahrensakten zu Verdachtsmeldungen wegen sexuellem Missbrauch genommen.

Die Auswahl der Akten war dabei zunächst durch Hinweise bestimmt, die von externen Personen an die UAK Köln herangetragen wurden. Um die Auswahl der zur Einsichtnahme geeigneten Akten zu verbessern, hat die UAK Köln den Generalvikar mit Schreiben vom 1. September 2025 darum gebeten, die Klarnamen der Beschuldigten offenzulegen, die im Gutachten der Kanzlei Gercke Wollschläger vom 18. März 2021 behandelt werden. Dieser Bitte ist der Generalvikar nachgekommen. Der UAK Köln liegt die Namensliste zum Gercke Gutachten nunmehr vor. Eine Liste mit den Fällen, die nach dem Gercke Gutachten hinzugekommen sind, wurde seitens des Generalvikariates zugesagt. Weiterhin wurde darum gebeten, dass die Geschäftsprozesse im Generalvikariat und der Stabsstelle Intervention so angepasst werden, dass eingehende Verdachtsmeldungen oder neue Interventionsfälle proaktiv bei der UAK Köln angezeigt werden. Dies ist in einem der gleich beschriebenen Fälle auch bereits erfolgt.

c) Vorbemerkung zu Belangen des Datenschutzes (btr. Art. 9 DSGVO bzw. § 11 KDG)

Bei der Darstellung der einzelnen Fälle und der Benennung von Personen folgen die Zwischenberichte der UAK Köln dem Beispiel der historischen Aufarbeitungsstudien in den Bistümern Trier und Münster.¹ Die Namen von Betroffenen werden nicht genannt, sofern dies nicht ausdrücklich von ihnen gewünscht wird. Namen von Beschuldigten, die vor dem Jahr 2005 verstorben sind oder deren Klarnamen bereits andernorts – insbesondere in den Pressemitteilungen des Erzbistums oder anderer Bistümer – genannt worden sind, werden auch in den Berichten der UAK Köln übernommen. Bei diesen Personen tritt ihr postmortales Persönlichkeitsrecht gegenüber dem Aufklärungsinteresse der Öffentlichkeit und insbesondere der Betroffenen zurück. Alle anderen Beschuldigten werden nicht namentlich genannt. Zur Wahrung der Anonymität und zur Vermeidung einer möglichen Re-Identifizierung wurden in diesem Bericht einzelne biografische Angaben nicht aufgeführt, ebenfalls nicht konkretisiert werden die jeweiligen arbeitsrechtlichen Maßnahmen (z.B. Freistellung, einstweiliger Ruhestand). Ehemalige und aktive kirchliche Amtsträger (Bischöfe, Weihbischöfe, Generalvikare, Offiziale, Personalchefs und Regenten sowie Abteilungsleiter innerhalb des Erzbischöflichen Generalvikariates) werden als Personen der Zeitgeschichte mit Klarnamen benannt, sofern sich die beschriebenen Verdachtsmeldungen und Ermittlungen nicht auf ihre Person beziehen.

d) Einzelfalldarstellungen im Hellfeld

Im Einzelnen hat die UAK Köln Einsicht in folgende Akten genommen:

Fall 1²

Der Fall betrifft einen Priester aus einem anderen Bistum, der auf dem Gebiet des Erzbistums Köln lebt. Das andere Bistum hatte dem Erzbistum Köln mitgeteilt, dass die Aufnahme von priesterlichen Diensten nur nach vorheriger Mitteilung an die Personalabteilung dieses Bistums erfolgen soll. Ein entsprechendes Dekret wurde dem Erzbistum Köln zur Verfügung gestellt. Das Dekret war auf fünf Jahre befristet und sollte nach Ablauf dieser Zeit evaluiert werden. Zum Zeitpunkt der Akteneinsicht durch die UAK Köln war diese Frist seit etwa einem Jahr verstrichen. Dennoch gab es keine Anzeichen dafür, dass das andere Bistum sich mit einem neuen Dekret oder anderen Informationen an das Erzbistum Köln gewandt hätte. Ebenso unklar war, ob das Erzbistum Köln von sich aus auf das andere Bistum zugegangen ist, um sich nach einer etwaigen Evaluation des Dekrets zu erkundigen.

Der Fall zeigt, dass bei Priestern aus anderen Bistümern eine bessere Kommunikation zwischen den jeweiligen Personalabteilungen erforderlich ist. Obgleich das Inkardinationsbistum des Priesters nach Nr. 13 der Interventionsordnung zu einer Mitteilung an das Erzbistum Köln verpflichtet war, ist eine solche Information offenbar ausgeblieben. Gleichzeitig sieht die UAK Köln aber auch das Erzbistum Köln in der Pflicht, in derartigen Fällen proaktiv auf das Inkardinationsbistum des Priesters zuzugehen und sich nach neuen Dekreten, Auflagen oder Dienstbeschränkungen zu erkundigen.

¹ Haase, Lena / Raphael, Lutz, Sexueller Missbrauch im Bistum Trier in den Amtszeiten von Reinhard Marx (2001–2008) und Stephan Ackermann (2009–2021), Trier 2025; Frings, Bernhard / Großbölting, Thomas / Große Kracht, Klaus / Powroznik, Natalie / Rüschemschmidt, David, Macht und sexueller Missbrauch in der katholischen Kirche. Betroffene, Beschuldigte und Vertuscher im Bistum Münster seit 1945, Freiburg im Breisgau 2022.

² Dargestellt in Gercke / Wollschläger Rechtsanwälte, Pflichtverletzungen von Diözesanverantwortlichen des Erzbistums Köln im Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und Schutzbefohlenen durch Kleriker oder sonstige pastorale Mitarbeitende des Erzbistums Köln im Zeitraum von 1975 bis 2018. Verantwortlichkeiten, Ursachen und Handlungsempfehlungen, Köln 2021, S. 630 als Aktenvorgang 69 im Bereich der Kurzdarstellungen von Aktenvorgängen ohne/mit nicht sicher festgestellten Pflichtverletzungen.

Fall 2³

Der Fall betrifft einen Priester, gegen den zur Amtszeit von Kardinal Meisner ein staatliches Ermittlungsverfahren wegen des Besitzes kinderpornographischen Materials geführt wurde. Die Taten wurden seinerzeit durch einen Strafbefehl des Amtsgerichts mit einer Geldstrafe geahndet. Gegenüber den Personalverantwortlichen des Erzbistums Köln beteuerte der Priester bis zuletzt seine Unschuld. Der Priester wechselte daraufhin die Kirchengemeinde und blieb zunächst im aktiven Dienst. Einige Jahre später wurde der Priester aufgefordert, sich im Einklang mit den damaligen Leitlinien einer psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Das Ergebnis der Begutachtung verlangte keine Einschränkung seines Dienstes. Wiederum einige Jahre später wurde der Fall an die zuständigen vatikanischen Behörden in Rom gemeldet. Von dort wurde mitgeteilt, dass der Priester zu verwarnen sei. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit eröffnet, weitere Auflagen gegen den Priester zu verhängen. Von dieser Option machten die Verantwortlichen im Erzbistum Köln keinen Gebrauch, sondern beließen es bei einer kanonischen Verwarnung. All dies ereignete sich noch zur Amtszeit von Kardinal Meisner. Der kirchlichen Verfahrensakte ist nicht zu entnehmen, dass Mitarbeiter des Generalvikariats Einsicht in die Strafakte des Amtsgerichts beantragt haben. Dies geschah erst zu einem späteren Zeitpunkt durch Mitarbeiterinnen der Stabsstelle Intervention. Laut einem Aktenvermerk über die Einsichtnahme konnten der Akte Informationen entnommen werden, die die damalige Verteidigungsstrategie des Priesters gegenüber seinen Personalverantwortlichen widerlegen. Es wurde daraufhin die Einschätzung eines externen Kirchenrechtlers eingeholt, der mitteilte, dass weitere kirchenrechtliche Schritte gegen den Priester aufgrund der neuen Erkenntnisse nicht möglich seien, weil die Tat durch die kanonische Verwarnung bereits geahndet worden sei.

Nachdem die UAK Köln Einsicht in die kirchliche Verfahrensakte genommen hatte, wurde das Ergebnis auf der Sitzung vom 13. Mai 2025 mit der Interventionsbeauftragten Frau Neubauer erörtert. Daraufhin kam es zu einer erneuten Anhörung des beschuldigten Priesters durch Mitarbeiter der Stabsstelle Intervention & Aufarbeitung. Im Rahmen dieser Anhörung hat der Priester die Vorwürfe eingeräumt und sich von seiner ursprünglichen Verteidigungsstrategie distanziert. Laut Auskunft der Stabsstelle Intervention & Aufarbeitung wurden daraufhin die gebotenen arbeitsrechtlichen Maßnahmen in die Wege geleitet und umgesetzt. Es sei angeordnet worden, dass der Priester strikt alle Situationen zu meiden hat, in denen Minderjährige seiner alleinigen Einflussnahme ausgesetzt sein können. Ihm sei die Ausübung jeglicher seelsorglichen und liturgischen Dienste untersagt worden.

In diesem Fall wurde die rechtliche Bedeutung des Strafbefehls von den Personalverantwortlichen offenbar lange Zeit nicht richtig eingeordnet. Rechtlich steht ein Strafbefehl einer Verurteilung gleich. Dennoch bestand bei den Mitarbeitern des Erzbischöflichen Generalvikariats Unsicherheit darüber, ob für den Priester weiterhin die Unschuldsvermutung gilt. Dass die Arbeit des Priesters mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im kirchlichen Bereich deswegen nach Nr. 51 Interventionsordnung ausgeschlossen war und auch ein Einsatz in der Seelsorge nach Nr. 52 Interventionsordnung nicht mehr in Betracht kam, wurde von der Stabsstelle Intervention offenbar auch in der jüngeren Vergangenheit nicht erkannt. Stattdessen wurde Rat von einem externen Kirchenrechtler eingeholt, der auf diese Vorschrift aber nicht aufmerksam machte. Weshalb nicht schon früher Einsicht in die Strafakte beantragt wurde, um die Verteidigungsstrategie des Beschuldigten zu überprüfen, konnte nicht geklärt werden.

³ Der Fall wurde bereits im Gutachten der Kanzlei Westphal thematisiert, ohne dass eine Pflichtverletzung festgestellt werden konnte. Ebenso die Beschreibung in Gercke / Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 618 als Aktenvorgang 42 (= Fall ohne/mit nicht sicher festgestellten Pflichtverletzungen).

Fall 3

Im Berichtszeitraum informierte die Interventionsbeauftragte die Mitglieder der UAK Köln darüber, dass polizeiliche Ermittlungen gegen einen im aktiven Dienst befindlichen Priester geführt würden. Das Ermittlungsverfahren betreffe den Vorwurf des Besitzes kinderpornographischen Materials. Der beschuldigte Priester sei nach Bekanntwerden der polizeilichen Ermittlungen umgehend mit den entsprechenden arbeitsrechtlichen Maßnahmen konfrontiert worden.

Die UAK Köln hat daraufhin Einsicht in die kirchliche Interventionsakte genommen. Dabei hat sich bestätigt, dass eine sofortige Umsetzung der notwendigen Schritte erfolgt war; die Information an die UAK Köln erfolgte zwei Tage danach. Ferner konnte der Akte entnommen werden, dass das Erzbischöfliche Generalvikariat über seine Justiziarin Einsicht in die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte beantragt hatte. Über diesen Antrag war zum Zeitpunkt der Akteneinsicht durch die UAK Köln noch nicht entschieden worden. Die Interventionsbeauftragte sagte den Mitgliedern der UAK Köln zu, im Rahmen des rechtlich Möglichen über den weiteren Verlauf des Verfahrens zu informieren.

Fall 4⁴

Der Fall betrifft einen Priester, gegen den beim Erzbischöflichen Generalvikariat bereits zur Amtszeit von Kardinal Meisner anonyme Verdachtsmeldungen wegen sexuell übergriffigen Verhaltens mit Minderjährigen eingegangen sind. Die Verdachtsmeldungen haben seinerzeit zu einem Gespräch zwischen Kardinal Meisner und dem Beschuldigten geführt, wurden danach aber nicht weiterverfolgt.

Als dem Priester während der Amtszeit von Kardinal Woelki eine andere Funktion mit Personalverantwortung übertragen werden sollte, ist es in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dieser Personalentscheidung zu weiteren anonymen sowie nicht anonymen Meldungen gekommen, die auf die Amtszeit von Kardinal Meisner zurückgingen. In diesen wurden Annäherungsversuche und Fehlverhalten bei der Einhaltung von Nähe und Distanz im Umgang mit minderjährigen Messdienern vorgebracht, die der Priester bestritt. Daraufhin wurde ein Gespräch mit einem auswärts tätigen Psychologen aus dem Beraterstab des Erzbischofs anberaumt. Nach einer einmaligen kurzen Sitzung diagnostizierte dieser keine Auffälligkeiten. Anschließend wurde dem Priester zeitnah das avisierte Amt übertragen. Zwischen dem Eingang der Verdachtsmeldungen, den Gesprächen und der Übertragung des neuen Amtes lagen jeweils nur wenige Tage. Das bezeichnete Amt hat er heute seit längerer Zeit nicht mehr inne. Trotz der vorliegenden Hinweise und der zeitlichen Verdichtung der Meldungen erhielt der Fall keine gesteigerte Aufmerksamkeit, die etwa in einer gründlicheren Prüfung der Verdachtsmomente hätte erkennbar werden können. Erst etwa drei Jahre nach der Gründung der Stabsstelle Intervention wurde der Aktenvorgang an diese übergeben.

Die spätere, aktuelle Überprüfung des Falls ergibt, dass wenigstens in der damaligen anonymen Verdachtsmeldung, die vor der neuen Aufgabenübertragung an den Priester dem Erzbistum bekannt war, Handlungen beschrieben werden, die einen Anfangsverdacht im strafrechtlichen Sinne begründen. Von daher wäre nach den seinerzeitigen Leitlinien eine Meldung an die Staatsanwaltschaft erforderlich gewesen. Ebenfalls wäre eine Meldung an die Kongregation für die Glaubenslehre nach den entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften verpflichtend gewesen, ist aber ebenfalls nicht erfolgt.

⁴ Der Fall wurde knapp beschrieben in Gercke / Wollschläger, Fall ohne/mit nicht sicher festgestellten Pflichtverletzungen.

⁵ Der Fall wurde knapp beschrieben in Gercke / Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 670 als Aktenvorgang 148 (= Fall ohne/mit nicht sicher festgestellten Pflichtverletzungen).

Die erst späte, durch die Stabsstelle Intervention und Aufarbeitung aktuell konstatierte Verletzung der Meldepflichten gaben der UAK Köln Anlass, Kardinal Woelki auf der Sitzung vom 1. Dezember 2025 um Stellungnahme zu bitten. Kardinal Woelki hat der UAK Köln ausführlich und umfassend seine damaligen Beweggründe erläutert. Dabei zeigte sich zum einen, dass anonyme Meldungen im Nachgang zu der in der Amtszeit von Kardinal Meisner geltenden Beschwerdeordnung nicht bearbeitet wurden und dass zum anderen, die Unabhängigkeit des psychologischen Gutachters mit Blick auf die gleichzeitige Einbindung in den Beraterstab des Erzbistums zumindest fragwürdig hätte erscheinen müssen.

Kardinal Woelki berichtete über die in Vorbereitung der damaligen, aus seiner Sicht eilbedürftigen Personalentscheidung erfolgte Konfrontation des Priesters mit den Vorwürfen. Darüber hinaus beantwortete er ausführlich die beharrlichen Fragen der Mitglieder der UAK Köln zu Einzelheiten und Ablauf der damaligen Entscheidungsfindung. Viele Aspekte blieben dabei für die UAK Köln nicht nachvollziehbar (s. Kritik). Kardinal Woelki führte unter anderem aus, dass es zum fraglichen Zeitpunkt noch keine Interventionstelle im Generalvikariat gegeben habe. Auch ein fest etabliertes Interventionssystem habe damals noch nicht existiert und das sog. Whistleblower-System für anonyme Anzeigen sei erst nach dem Gutachten der Kanzlei Gercke Wollschläger eingerichtet worden.

Der Fall ist bisher nicht abgeschlossen, der UAK Köln ist bekannt, dass der Fall inzwischen an die Staatsanwaltschaft gemeldet wurde.

Fall 5⁵

Die Ausführungen betreffen den Fall des zwischenzeitlich verstorbenen Priesters Winfried Pilz, der viele Jahrzehnte zahlreiche unterschiedliche kirchliche Funktionen im Erzbistum Köln und auf Diözesanebene innehatte. Anlass für die erneute Befassung der UAK Köln mit diesem Fall war eine schriftliche Anfrage des BDKJ an die UAK Köln in 2025.

Mit dem Wissen um die Besonderheit der jugendverbandlichen Strukturen und wegen der überaus vielfältigen unterschiedlichen dienstlichen und ehrenamtlichen Funktionen des Priesters, stellte sich dem BDKJ die Frage, inwieweit u.a. strukturelle Rahmenbedingungen sexuellen Missbrauch vertuscht und begünstigt haben könnten. Zur weiteren Klärung hatte der BDKJ das Erzbistum Köln bereits zu einer entsprechend umfassenden Untersuchung durch die Vergabe einer unabhängigen Studie aufgefordert. Nachdem das Erzbistum die Forderung des BDKJ nach weiterer Aufarbeitung jedoch abgelehnt hatte, hat sich der BDKJ an die UAK Köln gewandt.

Zum Hintergrund und zum Sachstand der Aufarbeitung des Falls zeigte sich, dass ein Antrag auf Anerkennung von Leid in der Amtszeit von Kardinal Meisner wegen eines damals bereits mehrere Jahrzehnte zurückliegenden sexuellen Missbrauchs 2012 zu einer Suspendierung des Priesters, der zu dieser Zeit in einer deutschen Gemeinde im Ausland tätig war, geführt hatte. Diese Suspendierung war jedoch ein Jahr später aufgrund eines psychiatrischen Gutachtens und wegen der Nichtüberschreitung der ehemals geltenden Schutzaltersgrenze wieder aufgehoben worden; untersagt wurden dem Priester aber Situationen, in denen Minderjährige seiner alleinigen Einflussnahme ausgesetzt waren. Es unterblieb 2012 die notwendige Meldung an die Staatsanwaltschaft, sie wurde 2018 im Rahmen der MHG-Studie nachgeholt. Erst 2021/2022, 10 Jahre nach Bekanntwerden des Missbrauchs und nach der Vorlage des Gercke/Wollenschläger Gutachtens, wurde das Hilfswerk informiert, dem der Priester

⁵ Der Fall wurde knapp beschrieben in Gercke / Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 670 als Aktenvorgang 148 (= Fall ohne/mit nicht sicher festgestellten Pflichtverletzungen).

viele Jahre vorgestanden hatte, auch erfolgte dann eine öffentliche Berichterstattung und ein Aufruf zu möglichen weiteren Betroffenen in den zahlreichen Tätigkeitsorten des Priesters⁶.

Die Interventionsstelle des Erzbistums erreichten daraufhin über einige Monate zahlreiche Meldungen und Hinweise von Betroffenen und Dritten. Obwohl den Personen, die sich aufgrund des Aufrufs gemeldet hatten, Gespräche angeboten wurden und den vielen Hinweisen nachgegangen wurde, gab es zwar Anzeichen, die auf weitere mögliche Missbrauchsfälle hindeuteten, diese ließen sich aber ganz überwiegend nicht (mehr) klären, bzw. verifizieren. Vor dem Hintergrund dieser Ergebnisse im Anschluss an den erfolgten Aufruf, teilt das Erzbistums Köln nicht die Einschätzung des BDKJ, dass eine unabhängige Studie weiteren Erkenntnisgewinn haben könnte.

e) Anmerkungen zur Aktenpflege und -ordnung

Im Rahmen der Akteneinsichten wurde festgestellt, dass die Pflege der Interventionsakten keiner nachvollziehbaren Zuordnung und Logik folgt. Auch sind Mitarbeitenden Unterscheidungen der Akten-Provenienz teilweise nicht bewusst (Personal-, Interventions- oder Sachakten); manches wird augenscheinlich doppelt gepflegt. Die bereits im Gutachten von Gercke bemängelten „vielfältigen Defizite und uneinheitliche Aktenführung“⁷ sind damit auch aus Sicht der UAK Köln weiterhin zu konstatieren. Teilweise stellt sich zudem die Frage, weshalb noch in der Stabsstelle lagernde historische Akten (etwa aus den 1950er Jahren) nicht längst dem Historischen Archiv des Erzbistums Köln und damit perspektiv einer wissenschaftlichen Bearbeitung zugeführt worden sind.

f) Kritik

Durch die Akteneinsicht der UAK Köln ist deutlich geworden, dass durch die Schaffung der verschiedenen Stellen die Aufarbeitung von Altfällen insb. aber der Umgang mit neuen Fällen im Erzbistum Köln verbessert worden ist. Es sind aber auch noch verschiedene Missstände sichtbar geworden. Dies ist nach dem Eindruck der UAK Köln u.a. darauf zurückzuführen, dass rechtliche Möglichkeiten im Umgang mit beschuldigten Priestern den Mitarbeitern des Erzbischöflichen Generalvikariats entweder lange Zeit nicht bekannt waren, oder aber nicht voll ausgeschöpft wurden.

Bereits das Gutachten der Kanzlei Gercke Wollschläger hat fehlende juristische Kenntnisse und mangelhafte Rechtsbefolgung als Ursache für die dort festgestellten Pflichtverletzungen ausgemacht.⁸ Die Gutachter haben bemängelt, dass die Interventionsstelle „aktuell nicht mit kirchen- oder strafrechtlich geschultem Personal besetzt“ gewesen sei und man deshalb auf externe Kräfte habe zurückgreifen müssen. Fall 2 hat aber gezeigt, dass man im Erzbischöflichen Generalvikariat auch zwei Jahre nach Veröffentlichung des Gercke Gutachtens noch gezwungen war, den Rat externer Kirchenrechtler einzuholen. Zudem war die Stabsstelle Intervention in den eingesehenen Fällen nicht in der Lage, die richtigen Schlüsse aus dem gegen den Priester verhängten Strafbefehl zu ziehen, die nach den Vorschriften der Interventionsordnung aber vorgesehen waren. Die juristische Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Interventionsordnung arbeiten, scheint auch deshalb angezeigt, weil die Interventionsordnung an verschiedenen Stellen auf staatliches oder kirchliches Straf- und Strafprozessrecht verweist oder juristische Fachbegriffe verwendet, die auslegungsbedürftig sind.

⁶ Vgl. auch <https://bettina-janssen.de/wordpress/wp-content/uploads/2023/08/KMW-Abschlussbericht-Untersuchung-Winfried-Pilz-2000-2010-23-08-24.pdf>

⁷ Gercke / Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 768f.

⁸ Vgl. Gercke / Wollschläger, Pflichtverletzungen, S. 721ff.

Was den Umgang mit anonymen Meldungen betrifft, hat Fall 4 gezeigt, dass auch hier offenbar lange Zeit ein fehlerhaftes Verständnis zugrunde gelegt wurde. So hätten anonyme Verdachtsmeldungen nach den geltenden Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch ausdrücklich bereits schon früher beachtet werden müssen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten (Nr. 12 der Leitlinien 2013, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 91). Angesichts der Tatsache, dass sich viele Betroffene von sexuellem Missbrauch aufgrund ihrer Erfahrungen nicht trauen, die Taten unter Preisgabe ihrer Identität anzuzeigen, ist diese Regelung auch sinnvoll und sollte unbedingt berücksichtigt werden.

Fall 4 hat ferner gezeigt, dass man sich bei Verdachtsmeldungen gegen Personen mit Personalverantwortung offenbar schwertat, alle geltenden Vorschriften einzuhalten. Bereits in den Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch von 2002 waren jedoch klare Zuständigkeiten geregelt – sowohl bei Meldungen gegen Personen im Pastoralen Dienst als auch bei Meldungen gegen Mitarbeiter im sonstigen kirchlichen Dienst (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2003, Nr. 31). Auch heißt es in § 3 Abs. 3 der Verfahrensordnung Missbrauch von 2011, dass die weitere Bearbeitung und Prüfung einer Verdachtsmeldung in jedem Fall in Abstimmung mit dem Justiziar bzw. der Justiziarin erfolgt (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 73). Ähnliches gilt nach der Verfahrensordnung von 2014, die zum Zeitpunkt der in Fall 4 beschriebenen Personalentscheidung maßgeblich war (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2014, Nr. 93). Einschränkungen für Beschuldigte mit Leitungsverantwortung gibt es in all diesen Regelungen nicht. Wenn man sich in Fall 4 wegen der zu besetzenden Stelle nicht in der Lage sah, die Unterstützung des Justiziariats bei der Bewertung der Verdachtsmeldung in Anspruch zu nehmen, hätte wenigstens externer juristischer Rat eingeholt werden müssen – etwa über einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwalt. Auch wurde der Fall unter Verstoß gegen Nr. 29 der Leitlinien 2013 damals nicht an die Staatsanwaltschaft gemeldet.

Ein Verstoß, der ebenfalls in Fall 5 (Pilz) vorlag. Darüber hinaus hat Fall 5 in besonderer Weise auch gezeigt, wie sehr offenbar nur eine schnelle und konsequente Aufklärung nach einer ersten Missbrauchsanzeige/eines ersten Verdachts einen Aufarbeitungsprozess im Sinne der Betroffenen überhaupt noch möglich machen kann. Dies war aufgrund der Mehrfachfunktionen des Priesters in diesem Fall von besonderer Bedeutung, da dieser aufgrund seines breiten Tätigkeitsbereichs ausnehmend viele Kontaktmöglichkeiten hatte und über Jahre auch eine Trennung zwischen Wohn- und Arbeitsort nicht gegeben war. Der breite Tätigkeitsbereich von Pilz, seine Einbindung in kirchen- und jugendverbandliche Strukturen und die dadurch entstandene Macht und Bedeutung zeigen darüber hinaus insbesondere, wie wichtig es ist, unter Aufarbeitung nicht allein die Klärung der einzelnen Missbrauchsfälle zu verstehen, sondern auch zu hinterfragen, inwieweit sich aus unterschiedlichen Kombinationen von beruflichen und ehrenamtlichen Funktionen u.U. strukturelle Konstellationen ergeben können, deren Machtfülle geeignet sind, Missbrauch und Vertuschung in besonderem Maße zu begünstigen. Dem BDKJ, der Anlass zur Befassung mit diesem Fall gegeben hatte, geht es insbesondere um diese strukturelle Aufarbeitung der Rahmenbedingungen, das haben die beiden Vertreter bei ihrem Besuch in der Sitzung der UAK Köln am 5. Februar 2026 deutlich gemacht. Der BDKJ sieht sich bislang nicht ausreichend vom Erzbistum Köln über den bisherigen Aufarbeitungsprozess des seine Strukturen ebenfalls betreffenden Falls informiert. Die Einschätzung des BDKJ, dass hier Transparenz und Einbindung wichtig ist, damit die kirchen- und jugendverbandliche Aufarbeitung gelingen kann, wird von der UAK Köln geteilt. Vor diesem Hintergrund will die UAK Köln den Fall Pilz in Abstimmung mit dem BDKJ weiter untersuchen. Der Fall ist geeignet exemplarisch aufzuzeigen, wie u.U. unkontrollierbare Machtfülle durch strukturelle Rahmenbedingungen Missbrauch und Vertuschung begünstigen können und macht deutlich, dass Intervention, Aufarbeitung und Prävention zusammengedacht werden müssen.

Auf der anderen Seite hat Fall 3 gezeigt, dass die Mechanismen der Intervention in diesem Fall offenbar unverzüglich und gründlich zur Anwendung gekommen sind. Die direkte Reaktion des Erzbistums mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen gegen den beschuldigten Priester und die proaktive Information an die UAK Köln sind als positiv hervorzuheben. Dass das Erzbischöfliche Generalvikariat von seinem Recht auf Akteneinsicht bei der Staatsanwaltschaft Gebrauch macht, zeugt ebenfalls von einer positiven Entwicklung.

g) Empfehlungen

Die UAK Köln hält die Überprüfung von Einzelfällen für einen wichtigen Bestandteil der Aufarbeitung. Sie wird die stichprobenartige Akteneinsicht weiterverfolgen und empfiehlt dem Erzbischöflichen Generalvikariat dringend, die fallbasierte Aufarbeitung durch Statusmeldungen mit konkreten Empfehlungen fortzusetzen. Nur so kann sichergestellt werden, dass fehlerhafter Umgang mit Beschuldigten und Betroffenen im Nachhinein so gut wie möglich korrigiert wird.

Die UAK Köln begrüßt die bisher erfolgte nachträgliche Untersuchung der sog. „Altfälle“. Um den Prozess unabhängig zu begleiten und damit auch die Bearbeitung der o.g. Fälle mit den Tätigkeiten der UAK Köln zu verschränken, bittet die Kommission darum, Statusmeldungen zukünftig nicht nur an den Erzbischof und den Generalvikar, sondern zugleich auch kennntnishaft der UAK Köln zur Verfügung zu stellen.

Aus den untersuchten Einzelfällen ergeben sich darüber hinaus folgende Empfehlungen:

- Verbesserung der Kommunikation mit anderen Bistümern und proaktives Handeln der Personalverantwortlichen des Erzbistums Köln, wenn beschuldigte Priester aus fremden Bistümern sich längerfristig auf dem Gebiet des Erzbistums Köln aufhalten.
- Juristische Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit der Interventionsordnung arbeiten.
- Auch anonymen Verdachtsmeldungen muss konsequent nachgegangen werden. Sofern sie einen Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne begründen, sind sie im Einklang mit der Interventionsordnung an die Staatsanwaltschaft zu melden.
- Die konsequente Anwendung der geltenden Vorschriften zum Umgang mit Verdachtsmeldungen darf nicht vor Beschuldigten mit Leitungsverantwortung oder sonstigen in der Öffentlichkeit stehenden Personen halt machen. Auch und gerade hier müssen Regeln befolgt werden.
- Einbeziehung unabhängiger Gremien wie der UAK Köln in solche Geschäftsprozesse, die der Aufarbeitung im Erzbistum Köln dienen.
- Btr. Aktenführung: Erarbeitung einer professionellen und transparenten Aktenordnung und stärkere Einbeziehung der in der erzbischöflichen Verwaltung durchaus bestehenden Expertise in derlei Fragen (= Historisches Archiv des Erzbistums Köln).

6. Kontrolle von beschuldigten und straffällig gewordenen Klerikern

Gemäß Nr. 3.1 der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland gehört es zu den Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UAK), den administrativen Umgang der Diözese mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen. Dazu gehört die Kontrolle von beschuldigten und straffällig gewordenen Klerikern. Im Erzbistum Köln wird diese Aufgabe unter anderem durch die

Kommission zur Kontrolle beschuldigter und straffällig gewordener Kleriker (Kontrollkommission) wahrgenommen. Dies betrifft Priester des Erzbistums Köln. Aufmerksam wurde die UAK Köln auch auf den Umgang mit auffällig oder straffällig gewordenen Geistlichen aus anderen Inkardinationsbistümern, die heute im Erzbistum Köln leben.

a) Hintergrund und Befragung der Verantwortlichen

Die Hintergründe, die Arbeitsweise und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kontrollkommission wurden bereits im ersten Zwischenbericht der UAK Köln vom 17. März 2025 erläutert. Sie werden hier nur knapp wiederholt.

Die Kontrollkommission im Erzbistum Köln geht unter anderem auf eine Empfehlung des Gutachtens der Kanzlei Gercke Wollschläger von März 2021 zurück. Die konstituierende Sitzung der Kontrollkommission fand im Dezember 2021 statt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kontrollkommission sind geregelt in der Ordnung über die Wahrnehmung der Aufsicht- und Fürsorgepflicht für Kleriker, die infolge der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ vom 25. Juni 2021 mit Auflagen belegt sind (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Juli 2021, Nr. 86), sowie in der Geschäftsordnung der Kommission zur Kontrolle beschuldigter oder straffällig gewordener Kleriker vom 1. Juli 2021 (Amtsblatt des Erzbistums Köln, August 2021, Nr. 97).

Die UAK Köln hat auf ihren Sitzungen vom 17. Juni und vom 31. Juli 2025 das strukturelle Problem besprochen, dass Priester durch einen Wechsel ihres Wohnorts in ein anderes Bistum der Nachverfolgung und Überprüfung leicht entgehen können. Diese Befürchtung hat sich anhand im Kapitel „Einzelfallbasierte Aufarbeitung“ dargestellten Falls 1 bestätigt. Auf diesen Fall wurde die UAK Köln durch einen externen Hinweis aufmerksam. Dieser Fall wird auch im Kapitel „Einzelfallbasierte Aufarbeitung“ besprochen (siehe oben S. 5f.).

Am 28. Juli 2025 konnten Mitglieder der UAK Köln Einsicht in die Verfahrensakte des Falls 1 nehmen. Dabei hat sich gezeigt, dass es an einer klaren Verfahrensregelung fehlt, um sicherzustellen, dass Informationen über Straftaten und Täterverhalten zwischen den Bistümern transparent weitergegeben werden. Im Fall 1 hatte ein anderes Bistum den Personalverantwortlichen des Erzbistums Köln zwar mitgeteilt, dass einer seiner Priester auf dem Gebiet des Erzbistums Köln lebt und dieser Priester mit einer dienstbeschränkenden Auflage versehen ist. Das andere Bistum hatte ferner mitgeteilt, dass das entsprechende Dekret nach Ablauf von fünf Jahren evaluiert werden sollte. Allerdings kam das andere Bistum nach Ablauf dieser Frist weder auf das Erzbistum Köln zu, um etwaige Änderungen mitzuteilen, noch wandten sich die Personalverantwortlichen des Erzbistums Köln von sich aus an das andere Bistum. Da das Dekret erst in der jüngeren Vergangenheit abgelaufen ist, deutet darauf hin, dass entsprechende Missstände auch heute noch bestehen.

Bei der Sitzung am 27. August 2025 hat die UAK Köln die im Bereich Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariats tätige Kirchenrechtlerin zu kirchenrechtlichen Möglichkeiten und Grenzen sowie zur entsprechenden Praxis im Erzbistum Köln befragt. Bei dem Gespräch ging es insbesondere um die Frage, ob und inwiefern unangemeldete Kontrollbesuche bei beschuldigten und straffälligen Klerikern möglich sind. Solche Besuche hatte die UAK Köln in ihrem ersten Zwischenbericht vom 17. März 2025 ausdrücklich empfohlen. In der Sitzung der UAK Köln am 2. Juli 2025 hatte die Interventionsbeauftragte mitgeteilt, dass unangemeldete Besuche aus kirchenrechtlichen Gründen problematisch seien. Die Kirchenrechtlerin teilte in der Sitzung vom 27. August 2025 jedoch mit, dass das Kirchenrecht unangemeldeten Besuchen jedenfalls nicht entgegenstehe. Allerdings könnte man in der Praxis kaum Schlüsse daraus ziehen, wenn man die

Person bei einem unangemeldeten Kontrollbesuch nicht antreffe. Ferner seien solche Besuche mit einem erheblichen Aufwand verbunden, da viele der beobachteten Kleriker ihren Wohnsitz nicht im Erzbistum Köln hätten.

Bei der Sitzung der UAK Köln am 1. Dezember 2025 konnten die Empfehlungen aus dem ersten Zwischenbericht und deren Umsetzung mit Kardinal Woelki und Generalvikar Assmann besprochen werden. Dabei ging es auch um die Arbeit der Kontrollkommission. Generalvikar Assmann bestätigte, dass unangemeldete Kontrollbesuche zwar organisatorisch aufwändig, aber nicht ausgeschlossen seien. Einer vorab zur Verfügung gestellten Tabelle über die Umsetzung der Empfehlungen konnte zudem entnommen werden, dass das Erzbistum Köln eine Zusammenarbeit mit einer auf Sexualpsychologie spezialisierten Praxis vorbereitet hat. Beschuldigte und straffällig gewordene Kleriker, die unter Auflage stehen, sollen zu einer Einzelberatung mit dieser Praxis verpflichtet werden.

b) Kritik

Nach der stichprobenartigen Akteneinsicht im Fall 1 muss festgehalten werden, dass die Kommunikation des Erzbistums Köln mit anderen Bistümern wegen beschuldigter Kleriker aus anderen Bistümern verbesserungsbedürftig ist (und vice versa). Bei Verdachtsmeldungen, Voruntersuchungen und zeitlich befristeten Dekreten wäre es zwar gemäß Nr. 13 der Interventionsordnung zu erwarten, dass die jeweiligen Bistümer das Erzbistum Köln informieren. Wenn dies nicht geschieht, hat aber auch das Erzbistum Köln eine gewisse Holschuld hinsichtlich der notwendigen Informationen über Priester aus fremden Bistümern, die sich im Gebiet des Erzbistums Köln aufhalten. Ansonsten kommt es zu einer gefährlichen Verantwortungsdiffusion.

Dass die Interventionsbeauftragte und die zuständige Kirchenrechtlerin offenbar unterschiedliche Standpunkte zu der Rechtsfrage vertreten, ob unangemeldete Besuche zur Kontrolle von beschuldigten und straffälligen Klerikern kirchenrechtlich möglich sind, stößt auf Irritation bei der UAK Köln. Nach der Empfehlung solcher Besuche durch den ersten Zwischenbericht der UAK Köln vom 17. März 2025 wäre es zu wünschen gewesen, dass sich die Verantwortlichen des Erzbischöflichen Generalvikariats wenigstens zu den rechtlichen Möglichkeiten einen einheitlichen Standpunkt bilden.

Andererseits ist das Engagement des Erzbistums Köln bei der Kontrolle von beschuldigten und straffällig gewordenen Klerikern durchaus positiv zu bewerten. Die Einrichtung einer Kontrollkommission ist ein Fortschritt, den nicht alle (Erz-)Bistümern vorweisen können. Kritikpunkte an der Effektivität der Kontrollkommission wurden bereits im letzten Zwischenbericht dargelegt. An diesen Kritikpunkten hält die UAK Köln weiterhin fest. Dazu gehört insbesondere, dass angemeldete Besuche den Zweck der Kontrolle nur unzureichend fördern. Im Gespräch am 1. Dezember 2025 haben Kardinal Woelki und Generalvikar Assmann eine grundsätzliche Verbesserung zugesagt.

Kardinal Woelki hat zur Frage des richtigen Umgangs mit laiierten Klerikern eine rechtliche Einschätzung des Dikasteriums für die Gesetzestexte eingeholt. Dabei ging es u.a. um die Frage, an welche Stellen eine Mitteilung zu machen ist, wenn Verdachtsmeldungen gegen einen bereits laiierten Kleriker eingehen. Ferner ging es um die Frage, welche Sicherungsmaßnahmen der Ordinarius gegen einen laiierten Kleriker vornehmen kann. Über die Antwort des Dikasteriums für die Glaubenslehre informierte Kardinal Woelki die UAK Köln bei der Sitzung vom 1. Dezember 2025. Demnach sind bei Verdachtsmeldungen gegen einen laiierten Kleriker der ehemalige Inkardinationsordinarius sowie aus Gründen der Klugheit auch der aktuelle Wohnsitzordinarius zu informieren. Eine Meldung an das Dikasterium für die Glaubenslehre sei nicht verpflichtend, solle aber im Einzelfall mit Blick auf die Betroffenen dennoch erfolgen. Eine Aufsichtspflicht des Ordinarius für beschuldigte oder verurteilte, aber aus dem Klerikerstand entlassene Kleriker gebe es nicht. Schutzmaßnahmen gegen einen laiierten Kleriker könne der Wohnsitzordinarius nur insofern

anordnen, wie er es bei allen Gläubigen auf seinem Territorium könne. Der ehemalige Inkardinationsordinarius habe diese Möglichkeit nicht. Eine Nachsorge oder Begleitung eines verurteilten und laisierten Klerikers sei nur möglich, wenn der laisierte Kleriker darin einwilligt.

c) Empfehlungen

- Der rechtliche Status von Priestern aus fremden Bistümern, die auf dem Gebiet des Erzbistums Köln leben, sollte durch die Personalverantwortlichen des Erzbistums Köln in regelmäßigen Abständen proaktiv kontrolliert werden. Dies erfordert eine bessere Kommunikation mit anderen Bistümern und einen intensivierten Austausch zu laufenden und abgeschlossenen Verfahren, entsprechenden Dekreten, Auflagen und Dienstbeschränkungen. Dazu sollte im Erzbischöflichen Generalvikariat eine klare Zuständigkeit geschaffen werden.
- Unangemeldete Kontrollbesuche bei Klerikern werden weiterhin von der UAK empfohlen und sollten nicht an dem damit verbundenen logistischen Aufwand oder Kosten scheitern. Die UAK Köln hat diesbezüglich am 1. Dezember 2025 gegenüber Kardinal Woelki und Generalvikar Assmann eine entsprechende Prioritätensetzung angemahnt.
- Die Kontrollbesuche sollten möglichst nicht durch einen Seelsorger durchgeführt werden. Es empfehlen sich Besuche durch Personal, das im Umgang mit Tätern und Verdächtigen besonders geschult ist – etwa durch (pensionierte) Kriminalbeamte.
- Bei zu kontrollierenden Klerikern, die in ein anderes Bistum verzogen sind, sollten die Möglichkeiten der Amtshilfe durch den Wohnortordinarius geprüft werden.
- Zur Klärung kirchenrechtlicher Überwachungs- und Sanktionsmöglichkeiten von beschuldigten und straffällig gewordenen Klerikern könnte im Zweifelsfall ein externes kirchenrechtliches Gutachten in Auftrag gegeben werden. Die grundsätzliche Bereitschaft zu diesem Schritt hat man der UAK Köln bereits signalisiert.

7. Akteneinsicht für Betroffene

Gemäß Nr. 3.1 der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland gehört es zu den Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UAK), den administrativen Umgang der Diözese mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen. Dazu gehört die Möglichkeiten für Betroffene, Einsicht in die sie betreffenden Akten zu nehmen.

a) Hintergrund und Befragung der Verantwortlichen

Bei ihrer Sitzung am 17. Juni 2025 hat die UAK die Möglichkeiten von Betroffenen zur Akteneinsicht erörtert. Dabei ist seitens der Betroffenenvertreter zur Sprache gekommen, dass Betroffene häufig an spezifischen Informationen interessiert sind, die bei der Bewältigung des Leids helfen können. Zugang zur vollständigen Akte sei dann nicht immer notwendig.

Auf der Gemeinsamen Sitzung der UAK Köln mit dem Betroffenenbeirat des Erzbistums Köln am 23. September 2025 haben die Betroffenen ihr Anliegen betont, dass endlich Möglichkeiten zur Akteneinsicht für Betroffene geschaffen werden müssten.

Das Thema Akteneinsicht für Betroffene wurde bei der Sitzung am 1. Dezember 2025 gemeinsam mit Kardinal Woelki und Generalvikar Assmann erörtert. Dabei betonte Generalvikar Assmann, dass das gesetzliche Auskunftsrecht für Betroffene nach § 17 KDG gewährleistet werde. Auf Nachfrage, ob neben dem Auskunftsrecht auch eine Einsichtsrecht gewährleistet werde, erklärte Generalvikar

Assmann, dass man hier ein gestuftes Verfahren anwende. Wenn eine Auskunft nicht genüge, könne auch eine Einsicht in die Akte gewährt werden. Aus Rücksichtnahme auf andere Betroffene oder Dritte müssten dann aber ggf. bestimmte Aktenteile geschwärzt werden. Da dies u.U. sehr aufwändig sei, wende man ein gestuftes Verfahren an.

Auf Nachfrage der UAK Köln erklärte Generalvikar Assmann, dass man diesen Themenkomplex im Erzbistum Köln durch eine gesonderte Ordnung regeln wolle. Entsprechende Ordnungen aus dem Bistum Trier seien bekannt und könnten als Vorbild herangezogen werden.

b) Kritik und aktueller Stand

Der UAK Köln ist klar, dass datenschutzrechtliche Belange, insbesondere solche, die sich auf Mitbetroffene und andersartig mitinvolvierte Personen beziehen, ernstgenommen werden müssen. Sie dürfen aber nicht dazu führen, dass Betroffenen die Akteneinsicht in Gänze verwehrt bleibt. Die grundsätzliche Anerkennung, dass datenschutzrechtliche Aspekte mit den berechtigten Interessen der Betroffenen in Einklang gebracht werden müssen, begrüßt die UAK.

Zwischen der Justiziarin des Erzbistums und der Referentin für Kirchenrecht sowie zwei Mitgliedern der UAK fand am 18. Februar 2026 zu dem Thema „Akteneinsicht für Betroffene“ ein weiteres Gespräch statt. Bei diesem – seitens der Mitglieder der UAK erbetenen – Gespräch wurde die Wichtigkeit einer Akteneinsicht für Betroffene für ihre individuelle Aufarbeitung nochmals erörtert, ebenso gegebenenfalls die Möglichkeit einer Akteneinsicht durch einen Notar/eine Notarin. Auf die entsprechenden geltenden Regelungen im Bistum Trier wurde hingewiesen.

Durch die Justiziarin und die Referentin für Kirchenrecht wurde in dem Gespräch zugesagt, zeitnah – auch auf der Grundlage des zum 1. März 2026 geltenden geänderten KDG und unter Einbindung des Datenschutzbeauftragten – eine entsprechende Ordnung nebst Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu erarbeiten.

Die UAK wird die weitere Entwicklung begleiten.

8. Der Umgang mit Betroffenen in Amtshaftungsverfahren – Einrede der Verjährung und (außergerichtlicher) Vergleich

Gemäß Nr. 3.1 lit. b) der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland gehört es zu den Aufgaben der UAK, den administrativen Umgang mit Tätern und Betroffenen zu untersuchen. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Statuts für die UAK Köln gehört es zu den Aufgaben der UAK Köln, den Umgang kirchlich Verantwortlicher mit Personen zu untersuchen, die nach ihrem Bekunden insbesondere von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Betroffenheit feststeht, etwa nach Entscheidungen staatlicher Gerichte.

Dazu gehört auch der Umgang des Erzbistums Köln mit Betroffenen, die in zivilrechtlichen Gerichtsverfahren Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld geltend machen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere relevant, ob das Erzbistum Köln im Zivilprozess auf die Einrede der Verjährung verzichten sollte.

a) Die Einrede der Verjährung

Hintergrund

Die Frage, wie die vom Bürgerlichen Recht geregelte Einrede der Verjährung von Seiten katholischer Bistümer gehandhabt werden soll, bleibt eine akute Frage. Die Antworten darauf fallen unterschiedlich aus: Manche Diözesen machen von der Einrede Gebrauch, andere verzichten bewusst darauf. Damit ist die Frage nach der Verjährung untrennbar mit dem kirchlichen Selbstverständnis von Aufarbeitung, Verantwortung und Wiedergutmachung verbunden. Im Gegensatz zu anderen Bistümern hat das Erzbistum Köln bislang darauf verzichtet, sich gegen zivilrechtliche Klagen von Betroffenen sexuellen Missbrauchs mithilfe der Einrede der Verjährung zu verteidigen.

Konkret geht es nicht um die strafrechtliche Verjährung von Missbrauchstaten, sondern die zivilrechtliche Verjährung von Ansprüchen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld. Die zivilrechtliche Verjährung wird von den Vorschriften des BGB geregelt. Demnach ist es möglich, die Erfüllung eines an sich bestehenden Rechtsanspruchs zu verweigern, wenn die Forderung verjährt ist (§ 214 Abs. 1 BGB).

Die Verjährungsfristen variieren je nach Art des Anspruchs. Mängelansprüche beim Kauf eines mangelhaften Produktes verjähren beispielsweise grundsätzlich nach zwei Jahren. Schadensersatzansprüche wegen der vorsätzlichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung verjähren in 30 Jahren. Die Frist läuft erst ab Vollendung des 21. Lebensjahres des Geschädigten. Die 30-jährige Verjährungsfrist gilt jedoch erst seit 2013. Auf Ansprüche, die vor 2013 verjährt waren, gilt die alte Gesetzeslage mit kürzeren Verjährungsfristen (Art. 229 § 31 EGBGB).

Manche Bistümer haben im Fall von Schmerzensgeldklagen bereits mit der Einrede der Verjährung reagiert. Bekannt sind Fälle beispielsweise aus den Bistümern Aachen und Magdeburg. Der Einrede von Verjährung folgten im Kontext des Gesamtkomplexes „Missbrauch in der katholischen Kirche“ meist öffentliche Kritik und eine Verschärfung des Kirche-Betroffenen-Verhältnisses.

Trotz einer bislang ausbleibenden breiten gesellschaftlichen Debatte gibt es deutliche öffentliche und zivilgesellschaftliche Forderungen nach einem Verzicht auf die Einrede der Verjährung, etwa durch die Petition des „Eckigen Tisches“ sowie durch entsprechende Stellungnahmen des ZdK. Auch in der Rechtswissenschaft überwiegen tendenziell Stimmen, die einen Einredeverzicht befürworten und diesen insbesondere mit dem Grundsatz von Treu und Glauben begründen, wenn kirchliches Verhalten die Durchsetzung von Ansprüchen erschwert oder verhindert hat. Darüber hinaus wird argumentiert, dass die Berufung auf Verjährung im Kontext sexuellen Missbrauchs dem Rechtsfrieden schade.

Andererseits wird in der Debatte teilweise eingewandt, ein genereller Verzicht auf die Einrede der Verjährung könne zu einem kirchlichen Sonderweg führen und strukturelle Ungleichheiten schaffen, wenn eine solche Frage nicht gesetzlich einheitlich geregelt werde. Die Grundsatzentscheidung über die Verjährung sexuellen Missbrauchs wird daher von einigen Stimmen primär im Verantwortungsbereich des Gesetzgebers gesehen und als Gegenstand einer breiten gesellschaftlichen Diskussion verstanden. Unabhängig davon bleibt die ethische Frage bestehen, ob das Ausbleiben dieser Klärung die Kirche berechtigt, sich auf die Einrede zu berufen, oder ob sie eigenständig eine moralische Entscheidung treffen sollte.

Votum der UAK Köln

Auf der Sitzung der UAK Köln vom 17. März 2025 war Kardinal Woelki zur Übergabe des ersten Zwischenberichts als Gast anwesend. Bei dieser Gelegenheit bat er die UAK Köln um ihre Einschätzung zu der Frage, ob das Erzbistum Köln bei gerichtlichen Klagen von Betroffenen sexuellen Missbrauchs auch zukünftig auf die Einrede der Verjährung verzichten sollte oder nicht.

Im Laufe des Jahres 2025 hat sich die UAK Köln mit dem Thema Verjährung intensiv auseinandergesetzt. Bei einer gemeinsamen Sitzung am 23. September 2025 hat sie zudem das Stimmungsbild des Betroffenenbeirats des Erzbistums Köln eingeholt.

Für die UAK Köln berührt die Frage der Einrede der Verjährung nicht nur juristische, sondern in besonderem Maße ethische Dimensionen. Diese betreffen die Zukunft der unabhängigen Aufarbeitung im Ganzen, denn diese ist in erster Linie auf Vertrauen angewiesen.

Was rechtlich möglich ist, bedeutet noch keineswegs, dass es moralisch ist. Die Erhebung der Einrede der Verjährung ist ein moralisches Problem, das nicht weiter ignoriert werden darf. Ethisch wirft dieses Problem bedenkliche Schatten, weil die Einrede als erneute Abwehr und Leugnung von Verantwortung wahrgenommen werden, gar zu einer Retraumatisierung von Betroffenen führen kann. Theologisch steht die Einrede im Spannungsverhältnis zu den Grundprinzipien von Reue, Buße und Wiedergutmachung.⁹

Einer Institution wie der katholischen Kirche darf es deshalb im Umgang mit Betroffenen sexuellen Missbrauchs nicht nur darum gehen, was sie als Beitrag zur Wiedergutmachung leisten muss. Vielmehr wird sie mit Fug und Recht daran gemessen, welche Anstrengungen sie leisten will.

Auf ihrer Sitzung vom 1. Dezember 2025 hat die UAK Köln Kardinal Woelki folgendes Votum zur Einrede der Verjährung mitgeteilt:

Die UAK Köln spricht sich explizit dafür aus, auf die Einrede der Verjährung in Fällen sexuellen Missbrauchs grundsätzlich zu verzichten.

Neben den obenstehenden Erwägungen waren für das Votum der UAK Köln insbesondere folgende Gesichtspunkte bestimmend:

- Die Frage, ob sich kirchliche Institutionen in Gerichtsverfahren auf Verjährung berufen sollen, ist keine rein juristische, sondern eine zutiefst moralische Frage. Sie berührt das moralische Kapital der katholischen Kirche und ist ein Lackmustest dafür, ob die Kirche Unrecht nicht nur rechtlich, sondern auch seelsorglich und menschlich ernst nimmt.
- Was rechtlich möglich ist, ist noch lange nicht moralisch vertretbar. Eine Kirche, die das Leid der Betroffenen anerkennt, kann sich nicht auf ein bloßes Rechtsverständnis zurückziehen, das aus dem positiven Recht heraus argumentiert.
- Diese Haltung ergibt sich nicht aus einer Rechtsposition, sie ist moralische Pflicht und zugleich eine Chance. Sie eröffnet der Kirche die Möglichkeit, moralisches Kapital zu verteidigen, in dieser gesamtgesellschaftlichen Frage voranzugehen und das Thema prominent in der Öffentlichkeit und Politik zu verankern. Die Kirche ist mehr als eine Institution, die Recht anwendet – sie kann und muss moralischer Impulsgeber sein. Es ist äußerst wünschenswert, dass ein solcher Impuls über den kirchlichen Bereich hinausgeht und zu einer gesamtgesellschaftlichen und politischen Debatte über die Verjährung führt.

b) (Außergerichtliche) Vergleiche

Hintergrund

Bei der Sitzung der UAK Köln am 17. März 2025 hat Kardinal Woelki die UAK Köln auch um eine Einschätzung gebeten, ob das Erzbistum Köln bereits im Vorfeld oder in zivilrechtlichen Gerichtsverfahren mit Betroffenen von sexuellem Missbrauch sich zukünftig zum Abschluss eines

⁹ Dazu auch Helbig, Jan-Luca, Missbrauch und Verjährung. Zwischen Rechtspositivismus und bona fides theologica, in: feinschwarz. Theologisches Feuilleton, abrufbar unter: <https://www.feinschwarz.net/missbrauch-und-verjaehrung/> (Stand: 14.12.2025).

(außergerichtlichen) Vergleichs bereit zeigen sollte. Ebenso wie zur Einrede der Verjährung, hat die UAK Köln auch diese Problematik bei mehreren Sitzungen erörtert.

Ein außergerichtlicher Vergleich ist ein – auf der Vertragsautonomie der Parteien beruhender - Vertrag, durch den ein Streit oder eine Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird; der Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis steht es gleich, wenn die Verwirklichung eines Anspruchs unsicher ist (§ 779 Abs.1, Abs. 2 BGB).

Im Gespräch am 1. Dezember 2025 haben Kardinal Woelki und Generalvikar Assmann ihre Bedenken mitgeteilt, dass die Kirche in Vergleichsverhandlungen mit Betroffenen in die Rolle des Beurteilenden geraten könnte. Bereits durch das Abstecken eines Verhandlungsrahmens setze man indirekt eine Summe fest und mache sich damit zum Richter. Es gebe deshalb die Tendenz, sich auf Vergleichsverhandlungen nicht einzulassen, sondern die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung einer objektiven Instanz zu überlassen – entweder der Unabhängigen Kommission für Anerkennungsleistungen oder einem Gericht.

Votum der UAK

Die UAK Köln hat diese Erwägungen zur Kenntnis genommen. Gleichwohl überwiegt bei den Mitgliedern der UAK Köln der Standpunkt, dass ein (außergerichtlicher) Vergleich zur Streitbeilegung nicht von vornherein ausgeschlossen werden sollte. Gerade für betagte Betroffene ist ein zeitaufwändiges und emotional belastendes Gerichtsverfahren häufig keine Option.

Auch gibt es mutmaßlich weitere Betroffene, die – aus welchen persönlichen Gründen auch immer – ein Gerichtsverfahren scheuen. Wenn ein Betroffener/eine Betroffene eigeninitiativ den Abschluss eines Vergleichs anregt und dabei eine im Rahmen liegende Mindesthöhe einer Schadensersatz- oder Schmerzensgeldzahlung benennt, sollte sich die Kirche nicht von vornherein verschließen. Der Abschluss eines Vergleichs ist eine gesetzlich geregelte Form der Streitbeilegung und kann – wie aus anderen Bistümern bekannt - für Rechtsfrieden sorgen.

Die UAK Köln spricht sich dafür aus, dass im Erzbistum Köln außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen auf Wunsch von Betroffenen offen begegnet werden sollte. Der Wunsch der Betroffenen nach dieser möglichen Form der Streitbeilegung ist allein maßgebend.

In dem vorgenannten Gespräch am 1. Dezember 2025 ist die Haltung der Mitglieder der UAK Kardinal Woelki und Generalvikar Assmann vorgetragen und begründet worden, insbesondere der Aspekt eines den christlichen und moralischen Werten entsprechenden „Nachgebens“.

9. Öffentlichkeitsarbeit des Erzbistums Köln im Kontext Aufarbeitung

Gemäß Nr. 1.3 der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland gehört es zu den Zielen der Aufarbeitung, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anzuregen und aufrechtzuerhalten. Dazu gehört auch die Öffentlichkeits- und Pressearbeit der Kirche sowie ihr Umgang mit Medien und anderen zivilgesellschaftlichen Akteuren. Nach Nr. 3.1 der Gemeinsamen Erklärung gehört deshalb auch die kritische Begleitung dieser Aspekte und ihrer Umsetzung in den (Er-)Bistümern zu den genuinen Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen.

a) Hintergrund

In der ersten Jahreshälfte 2025 ist es zu mehreren offenen Auseinandersetzungen zwischen dem Erzbistum Köln und örtlichen zivilgesellschaftlichen Vereinigungen sowie Medienvertretern gekommen. Da diese die Thematik des sexuellen Missbrauchs in der Kirche und somit die Aufarbeitung im Erzbistum Köln betreffen, sah und sieht sich die UAK Köln zu einer Stellungnahme veranlasst.

Ein erster Vorfall betrifft eine Auseinandersetzung rund um den Kölner Karneval. Als im Februar 2025 ein Karnevalswagen mit einem Beichtstuhlmotiv und der Aufschrift „Jesus liebt dich“ angekündigt wurde, meldete sich der Amtsleiter des Erzbischöflichen Generalvikariats am 22. Februar 2025 mit einem offenen Brief an das Festkomitee Kölner Karneval.¹⁰ Darin kritisierte er, dass Jesus durch den Wagen direkt mit dem Missbrauch in Verbindung gebracht werde. Der Wagen suggeriere, „dass Jesus selbst im Beichtstuhl sitzt und den Messdiener durch Handzeichen dort hineinziehen will“. Der Betroffenenbeirat des Erzbistums Köln schloss sich dieser Kritik in einer Presseerklärung an und bezeichnete das Missbrauchsmotiv als verletzend. Es sei erschreckend, dass sexueller Missbrauch immer nur an der Kirche festgemacht werde.¹¹ Hingegen wendeten die Betroffeneninitiative „Umsteuern!“, der Eckige Tisch und Mitglieder der Betroffenenbeiräte bei der Deutschen Bischofskonferenz sowie bei der UBSKM ein, dass der Wagen mit seinem Motiv den perfiden Charakter sexualisierter Gewalt durch Geistliche zutreffend anprangere.¹² Der Vorwurf, dass Jesus durch das Motiv und die Aufschrift selbst verunglimpft werde, wurde zurückgewiesen. Ein Mitglied des Betroffenenrats bei der UBSKM äußerte in einem Gastbeitrag für den Kölner Stadtanzeiger, dass der Betroffenenbeirat des Erzbistums Köln „sich nicht an die Seite der Opfer von Priestern und kirchlichen Mitarbeitern“ stelle, sondern einseitig den Standpunkt der Kirchenvertreter einnehme.¹³

Ein zweiter Vorfall betrifft die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Kardinal Woelki wegen Meineids und falscher uneidlicher Aussage durch die Staatsanwaltschaft Köln nach § 153a StPO. Das Erzbistum Köln informierte am 6. Mai 2025 auf seiner Internetseite über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens.¹⁴ In der Mitteilung heißt es, Kardinal Woelki sei unschuldig und habe nicht gelogen. Er habe keine Aussagedelikte, insbesondere keinen Meineid begangen. Daraufhin ließ die Staatsanwaltschaft Köln durch ihren Sprecher Ulrich Bremer öffentlich erklären: "Insoweit wäre nach vorläufiger Bewertung der Beweislage durch Staatsanwaltschaft und Landgericht eine entsprechende strafrechtliche Verurteilung des Beschuldigten in einem gerichtlichen Verfahren wahrscheinlich gewesen".¹⁵ Die vorangegangene Pressemitteilung des Erzbistums geriet daraufhin medial in die Kritik.

Ein dritter Vorfall betrifft einen offenen Brief des Amtsleiters vom 11. Juli 2025, der an einen Journalisten des Kölner Stadtanzeigers gerichtet war.¹⁶ Anlass war dessen Berichterstattung zum Bildungscampus Köln-Kalk. In seinem Brief bezeichnete der Amtsleiter die Berichterstattung von

¹⁰ Der Brief ist auf der Internetseite des Erzbistums Köln abrufbar: <https://www.erzbistum-koeln.de/news/Ist-das-lustig-oder-geht-im-Karneval-wirklich-alles/>.

¹¹ Siehe dazu den Beitrag unter: <https://www.katholisch.de/artikel/59765-missbrauchswagen-im-karneval-betroffene-sehen-fehlendes-feingefuehl> (Stand: 9.2.2026).

¹² Siehe exemplarisch das Interview mit Johannes Norpoth unter: <https://www.domradio.de/artikel/missbrauchsbetroffener-dankt-karnevalisten-fuer-motivwagen> (Stand: 9.2.2026).

¹³ Siehe den Beitrag unter: <https://www.ksta.de/koeln/betroffenen-vertreter-nennt-kritik-an-koelner-mottowagen-schaebig-975842> (Stand: 9.2.2026).

¹⁴ Die Mitteilung ist abrufbar unter: <https://www.erzbistum-koeln.de/news/Ermittlungsverfahren-gegen-Kardinal-Woelki-eingestellt/> (Stand: 9.2.2026).

¹⁵ Zitiert nach: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/kardinal-woelki-verfahrenseinstellung-missbrauchsskandal-falschaussage> (Stand: 9.2.2026).

¹⁶ Der Brief ist auf der Internetseite des Erzbistums Köln abrufbar: <https://www.erzbistum-koeln.de/news/Kritik-an-Berichterstattung-im-Koelner-Stadt-Anzeiger/> (Stand: 9.2.2026).

Joachim Frank als „mensenverachtend“. Er warf ihm vor, bei seiner journalistischen Tätigkeit ökonomische Interessen zu verfolgen. Der Chefredakteur des Kölner Stadtanzeigers wies diese Kritik als „Grenzüberschreitung der Institution katholische Kirche gegenüber der freien Presse und deren Vertreter“ zurück.¹⁷ Der Vorstand der Gesellschaft Katholischer Publizistinnen und Publizisten Deutschlands (GKP) bezeichnete den offenen Brief als eine „beschämende Entgleisung“.¹⁸ Das Gremium äußerte: „Das Erzbistum Köln verfällt damit in altbekannte Kommunikationsmuster, nicht Missstände, sondern die Aufdeckung von Missständen zu verurteilen“. Der Deutsche Journalisten-Verband (DJV) bezeichnete den offenen Brief als einen „Angriff auf demokratische Grundwerte und die Pressefreiheit.“¹⁹

b) Befragung der Verantwortlichen

Insbesondere den Blick auf den o.g. zweiten Vorfall (9.a)) hat die UAK Köln zum Anlass genommen, sich in insgesamt drei Kommissionssitzungen in 2025 umfassend mit dem Zustandekommen und den Hintergründen der i.E. juristisch falschen Pressemitteilung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Kardinal Woelki auseinander zu setzen.

Zunächst ergab dazu die Befragung der Justiziarin am 31. Juli 2025, dass eine Beteiligung ihrerseits an der umstrittenen Pressemitteilung nicht vorlag.

Desweiteren hat die UAK Köln diese Vorgänge auf ihrer Sitzung vom 27. August 2025 mit dem Amtsleiter sowie dem Pressesprecher und Leiter des Bereichs Medien & Kommunikation erörtert. In dem Gespräch hat sich der Amtsleiter für die Gesamtkommunikation verantwortlich erklärt. Für die Pressemitteilung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens sei allerdings ein kleines Team zuständig gewesen, dem auch Anwälte angehört hätten, die den Erzbischof persönlich beraten. Widersprüche zur konkreten Einbindung des Justiziariats konnten den zweiten Vorfall betreffend zwar im Laufe des Gesprächs geklärt werden, hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit allgemein ergab sich für die UAK allerdings kein klares, einheitliches Bild über die Abläufe im Erzbistum.

In der weiteren Besprechung fragten die Mitglieder der UAK Köln, weshalb man nicht versuche, auch positive Entwicklungen und Fortschritte bei der Aufarbeitung im Erzbistum Köln bekannt zu machen. Die bisherige Pressearbeit erscheine diesbezüglich sehr defensiv. Angesprochen auf die Zielsetzungen der übergreifenden Pressestrategie, äußerten die Befragten, dass sich die Pressearbeit des Erzbistums in erster Linie an solche Personen richte, die sich gegen eine zunehmend kritische und von den Medien angetriebene Öffentlichkeit verteidigen müssten.

Auf der Sitzung vom 1. Dezember 2025 konnte die Pressemitteilung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens mit Kardinal Woelki persönlich besprochen werden. Dabei betonte die UAK Köln, dass es sich zwar im Ausgangspunkt um ein aussagerechtliches Verfahren und die Berichterstattung der BILD-Zeitung handelt, das Ermittlungsverfahren und das öffentliche Interesse daran aber durchaus auch die Aufarbeitung und damit die Arbeit der UAK Köln betrifft. Auf Nachfrage erläuterte Kardinal Woelki der UAK ausführlich, welches Team die fragliche Pressemitteilung vor seiner Freigabe ausgearbeitet habe, nannte ebenfalls die Namen der Anwälte, die die Pressemitteilung

¹⁷ Der Brief des Chefredakteurs Gerald Selch ist online abrufbar unter: https://www.kirche-und-leben.de/fileadmin/redaktion/pdf/2025/Offener_Brief_Erzbistum_15_07.pdf (Stand: 9.2.2026).

¹⁸ Vgl. die Stellungnahme unter: <https://www.gkp.de/stellungnahme-des-vorstands-der-gkp-zum-offenen-brief-des-erzbistums-koeln-gegen-joachim-frank/> (Stand: 9.2.2026).

¹⁹ Zitiert nach: <https://medien.epd.de/article/3349> (Stand: 9.2.2026).

geprüft haben und machte in dem Gespräch deutlich, dass er als juristischer Laie, sich auf diese umfassende Expertise verlassen habe.

c) Kritik

Die UAK Köln hält die oben wiedergegebenen Gegebenheiten in der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Erzbistums Köln für bedenklich, weil dadurch negative Auswirkungen für die Glaubwürdigkeit der Aufarbeitung im speziellen und das Erzbistum im Ganzen zu befürchten sind.

Die UAK Köln hat im Gespräch mit der Amtsleitung und dem Pressesprecher des Erzbistums Köln darauf hingewiesen, dass die Pressemitteilung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Kardinal Woelki „ungeschickt“ war. Das Ermittlungsverfahren gegen Kardinal Woelki ist nach § 153a StPO eingestellt worden. Zudem ist die Einstellung im Fall von Kardinal Woelki nur gegen eine hohe Geldauflage von 26.000 Euro erfolgt. Die in der Pressemitteilung getroffene Wortwahl, wonach der Kardinal unschuldig sei und nicht gelogen habe, übersimplifiziert die Einstellungsgründe, wenngleich mangels Hauptverhandlung und Verurteilung weiterhin die Unschuldsvermutung gilt. Zwar handelte es sich um ein Ermittlungsverfahren wegen Aussagedelikten. Aufgrund der Konnexität zum Umgang mit Missbrauchsfällen im Erzbistum Köln war die Pressemitteilung aber geeignet, die Glaubwürdigkeit der Aufarbeitung zu beschädigen.

Die widersprüchlichen Angaben von Vertretern des Erzbischöflichen Generalvikariats über die Beteiligung des Justiziariats an der Pressemitteilung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens haben innerhalb der UAK Köln für Irritation gesorgt. Ferner hält es die UAK Köln für bemerkenswert, dass sich im Zusammenhang der Prüfung der Vorgänge im Erzbistum zeigte, dass offenbar ein Gutachter der unabhängigen Studie zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Erzbistum Köln den Erzbischof aktuell in juristischen Angelegenheiten persönlich berät; damit wird dieser für eine gutachterliche Tätigkeit in vergleichbaren Kontexten zukünftig nicht mehr in Betracht kommen können.

Auch die beiden offenen Briefe des Amtsleiters gefährden die Glaubwürdigkeit der Aufarbeitung. Mit dem Brief zu dem Wagen im Kölner Karneval hat sich die Amtsleitung in die durchaus berechtigte Kritik am Umgang der Kirche mit dem sexuellen Missbrauch eingemischt und damit eine völlig erwartbare Reaktion provoziert. In der Öffentlichkeit wurde dadurch der Eindruck bestärkt, dass das öffentliche Anprangern des sexuellen Missbrauchs in der Kirche und seine Aufarbeitung nach Ansicht einiger Kirchenvertreter nicht zulasten religiöser Gefühle gehen dürfe. Der offene Brief des Amtsleiters kann das Bild vermitteln, dass der Schutz der Institution stets vor der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch steht. Dieser Eindruck der UAK Köln konnte leider auch im Gespräch mit dem Amtsleiter bei der Sitzung vom 27. August 2025 nicht ausgeräumt werden.

Was den zweiten offenen Brief des Amtsleiters angeht, steht dieser zwar in keinem unmittelbaren Verhältnis zum Thema Missbrauch. Allerdings ist er wegen seiner konkreten Vorwürfe gegen einen Journalisten und dessen regelmäßiger Berichterstattung im Bereich von sexuellem Missbrauch geeignet, als genereller Angriff gegen dessen kritischen Journalismus verstanden zu werden. Auch hier wird der Öffentlichkeit eine Abwehrhaltung in Richtung medialer Kritik signalisiert, die für eine transparente Aufarbeitung durchaus hinderlich ist.

d) Empfehlungen

- Die UAK Köln mahnt zu mehr Zurückhaltung im Umgang mit öffentlicher Kritik durch die Medien oder andere zivilgesellschaftliche Akteure, wenn es um den Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Kirche geht.

- Auch bei komplexen juristischen Sachverhalten sollte mehr Differenziertheit und insgesamt mehr Sorgfalt bei der Formulierung von Pressemitteilungen an den Tag gelegt werden.
- Bei Pressemitteilungen sollten klare Zuständigkeiten definiert und eingehalten werden. Bei juristischen Sachverhalten sollte die Rechtsabteilung um eine verbindliche Einschätzung gebeten werden.

10. Einbeziehung der Betroffenenperspektive

Gemäß Nr. 3.2 der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland dient die UAK Köln als Ansprechpartnerin für Betroffene in Fragen der Aufarbeitung. In dieser Funktion sieht sie sich dazu verpflichtet, für die zentralen Kriterien Unabhängigkeit, Transparenz sowie Partizipation von Betroffenen in Aufarbeitungskontexten einzutreten und die Betroffenenarbeit im Erzbistum Köln zu begleiten. Die UAK Köln möchte mit regelmäßigen Besprechungen mit dem Betroffenenbeirat sowie der Vernetzung mit anderen Aufarbeitungskommissionen und Betroffeneninitiativen sicherstellen, dass ihre Arbeit wesentlich von der Perspektive vieler Betroffenen im Erzbistum Köln geprägt wird.

a) Austausch mit dem Betroffenenbeirat

Mit dem Betroffenenbeirat hat am 23. September 2025 eine gemeinsame Sitzung stattgefunden. Der UAK Köln ist es ein Anliegen, die Betroffenenperspektive in die Aufarbeitungsarbeit miteinzubeziehen und das Augenmerk auf Felder zu richten, in denen aus Sicht der Betroffenen Handlungsbedarf besteht. Dazu wird die UAK Köln zukünftig auch den Kontakt zu anderen, nichtkirchlichen Betroffeneninitiativen suchen. Im Vorfeld und auch im Verlauf der Sitzung vom 23. September wurden auch die Prioritäten und Wünsche der Betroffenen abgefragt, um die Tätigkeiten beider Gremien bestmöglich zu verschränken. Das Engagement der UAK Köln für die Akteneinsicht für Betroffene (Kapitel 7) sowie die Beschäftigung mit den Fragen der Verjährung und dem außergerichtlichen Vergleich (Kapitel 8) sind Ergebnisse dieses regelmäßigen Austauschs.

b) Austausch mit Vertretern des Kölner Priesterseminars und der Berufungspastoral

Am 28. Oktober 2025 hat sich die UAK Köln mit Vertretern des Kölner Priesterseminars und der Berufungspastoral getroffen. Anwesend waren Pfr. Regamy Thillainathan, ein Seminarist und eine Mitarbeiterin der Berufungspastoral Köln. Anlass des Gesprächs war die Frage, in welcher Weise Präventionsaspekte im Rahmen der Priesterausbildung berücksichtigt und strukturell verankert sind. Aus vorangegangenen Gesprächen mit dem Betroffenenbeirat war der UAK bereits bekannt, dass einzelne Mitglieder des Betroffenenbeirats im Rahmen der Ausbildung persönliche Betroffenheitsberichte eingebracht haben.

Für die UAK Köln von besonderem Interesse war zunächst die Ausgestaltung der Eignungsprüfung von Priesteramtskandidaten. Dabei ging es insbesondere um die Frage, mit welchen Instrumenten und Verfahren überprüft wird, ob Bewerber persönliche Dispositionen oder Verhaltensmuster aufweisen, die mit einem erhöhten Risiko späterer Grenzverletzungen oder sexueller Übergriffe verbunden sein könnten.

Pfr. Thillainathan informierte zunächst allgemein über die Rahmenbedingungen der Priesterausbildung. Anschließend erläuterten die Gesprächspartner den Zugang zum Priesterseminar. Der Erstkontakt erfolge über die Berufungspastoral. In einem ersten Gespräch würden Motivation und persönliche Voraussetzungen geklärt. Es folge ein Gespräch mit dem Regens. Daran schließe sich

ein propädeutisches Jahr an, das seit Kurzem „Orientierungsjahr“ heiÙe. Neu sei unter anderem, dass dieses Jahr auch Frauen offenstehe, die sich hinsichtlich ihrer Lebensperspektive orientieren möchten. Bestandteile des Orientierungsjahres seien soziale Einsätze, Zeiten der Selbstreflexion, geistliche Einführung sowie die Auseinandersetzung mit Glaubensgrundfragen. Für Kandidaten mit dem Ziel der Priesterweihe würden zusätzliche Module – etwa zum Thema Zölibat – angeboten. Des Weiteren wohnten die Kölner Seminaristen in Wohngemeinschaften, in denen sie sich selbst versorgen müssten, so wie es auch später als Priester in der Regel der Fall sein werde.

Der Regens erläuterte zudem die im Seminar strikt beachtete Unterscheidung zwischen forum internum (geistliche Begleitung) und forum externum (Ausbildungsleitung). Als Regens nehme er beispielsweise keine Beichten von Seminaristen ab, um Rollenkonflikte zu vermeiden. Themen wie Sexualität würden im forum externum behandelt; weitergehende persönliche Gespräche könnten im forum internum stattfinden. Dieses Modell soll Transparenz gewährleisten und Abhängigkeitskonstellationen vorbeugen.

Auf Nachfrage zur Rolle der Prävention wurde ausgeführt, dass bereits zu Beginn des Orientierungsjahres verpflichtende Präventionsschulungen zu Nähe und Distanz sowie zu Beschwerdewegen stattfinden. Zudem werde von allen Kandidaten ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis verlangt. Die Summe dieser Handlungen solle dazu beitragen, dass eine Haltung des Hinsehens und Ansprechens etabliert werde. Dazu gehöre insbesondere das bewusste Wahrnehmen von Risikosituationen sowie die Sensibilisierung für Meldewege bei auffälligem Verhalten. Im weiteren Verlauf der Ausbildung werde eine psychologische „Standort- und Potenzialanalyse“ (PSI-Verfahren) durchgeführt. Nach Angaben des Regens erhält er nur im Fall eines negativen („roten“) Ergebnisses eine Rückmeldung. In einem solchen Fall werde die Ausbildung unmittelbar beendet; der Betroffene werde aber außerhalb des Seminars weiter begleitet.

Der Austausch war für die UAK Köln hilfreich, um die konkreten Strukturen der Priesterausbildung kennenzulernen. Die dargestellten Maßnahmen zeigen, dass Präventionsaspekte im Kölner Priesterseminar berücksichtigt werden. Zugleich bleibt aus Sicht der UAK entscheidend, dass Prävention nicht als punktuelles Prüf- oder Schulungsinstrument verstanden wird, sondern als fortlaufender Prozess. Die Ausführungen der Gesprächspartner waren für die UAK überzeugend.

Gemeinsam mit dem Priesterseminar wurde im Anschluss u.a. ein Termin zur Pflanzung einer Purpurbuche (siehe Abs. 10 d) vereinbart.

c) Austausch mit der Fachberatungsstelle Leuchtzeichen

Am 5. Februar 2026 fand ein Austausch mit zwei Mitarbeitenden der Fachberatungsstelle „Leuchtzeichen“ statt.²⁰ Leuchtzeichen ist bundesweit tätig und verfügt aktuell über zwei Fachkräfte, die sich eine Vollzeitstelle teilen (Psychologin, Sozialarbeiter und systemischer Therapeut). Die Einladung zum Gespräch erfolgte proaktiv durch die UAK Köln.

Im Austausch erfuhren die Mitglieder der UAK Köln, dass Leuchtzeichen Betroffene sexualisierter Gewalt kostenlos begleitet, insbesondere im kirchlichen Kontext. Ein Schwerpunkt liege im Sinne einer Lotsenfunktion auf der Beratung zu und Begleitung im kirchlichen, staatlichen und versicherungsrechtlichen Entschädigungsverfahren. Auch erfolge eine Unterstützung hinsichtlich etwaiger therapeutischer Angebote. Da sich Leuchtzeichen als umfassender Beistand versteht, erhält die Beratungsstelle zugleich Einblick in die Belastungen, Schwierigkeiten und Erfahrungen der

²⁰ www.leuchtzeichen-online.de

Betroffenen im Verlauf dieser Verfahren. Die Begleitung erfolgt individuell, niedrigschwellig und bedarfsorientiert, auch unter Nutzung digitaler Formate.

Auf Nachfrage der UAK Köln wird dargestellt, dass jährlich etwa 30 bis 40 Anfragen von Betroffenen adressiert würden. Aus diesen ergäben sich rund 15–20 intensivere Begleitungen. Aktuell begleite man vier bis fünf Fälle aus dem Erzbistum Köln engmaschig.

Aus diesen Erfahrungen heraus formulierte Leuchtzeichen Kritikpunkte, die sich sowohl auf das Verfahren zur Anerkennung des Leids als auch auf die Arbeit der Interventionsstelle des Erzbistums Köln beziehen. Im Vordergrund stehen aus Sicht der Beratungsstelle insbesondere lange Bearbeitungszeiten sowie unzureichende Rückmeldungen zum Sachstand. Problematisch sei dabei vor allem die fehlende Transparenz im Verfahrensablauf. Für die Beratungsstelle selbst, vor allem aber für Betroffene, seien Zuständigkeiten und Schnittstellen im Verfahren häufig nicht nachvollziehbar. Die unzureichende Kommunikation und die daraus resultierenden Machtasymmetrien würden von Betroffenen als stark belastend erlebt und könnten retraumatisierend wirken („Was passiert mit meiner Geschichte?“, „Ist mein Fall plausibel?“, „Keiner interessiert sich für mich“). Zudem wurde berichtet, dass viele Betroffenen kirchlichen Anlaufstellen sowie dem diözesanen Betroffenenbeirat mit erheblichem Misstrauen begegneten.

Als zentraler Verbesserungsbedarf wurde eine transparentere und zugleich empathische Kommunikation über den Bearbeitungsstand sowie die Benennung klarer Ansprechpersonen hervorgehoben.

Darüber hinaus besteht aus Sicht der Beratungsstelle Verbesserungsbedarf bei den Rahmenbedingungen der ersten Kontaktaufnahme von Betroffenen mit kirchlichen Stellen. Niedrigschwellige und vertrauensfördernde Strukturen sollten gestärkt werden, um geschützte Gesprächssituationen zu gewährleisten. Betroffenen solle es ermöglicht werden, ihre Anliegen zunächst ohne unmittelbaren Verfahrensdruck vorzutragen. Ein solcher Druck werde von Betroffenen mitunter als belastend oder abschreckend wahrgenommen und könne die Bereitschaft zur Kontaktaufnahme beeinträchtigen.

Empfehlungen

Die UAK Köln schließt sich der von „Leuchtzeichen“ vorgebrachten Kritik an und sieht dringenden Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung der Kommunikation im Rahmen der Verfahrensabläufe. Sie empfiehlt insbesondere:

- die Einführung regelmäßiger, standardisierter Statusrückmeldungen (z. B. zweiwöchentlich oder monatlich) sowie die klare Benennung fester Kontaktpersonen in der Interventionsstelle für Betroffene,
- eine stärkere Sensibilisierung für eine sorgfältige, transparente und empathische Kommunikation im Umgang mit Betroffenen,
- die Stärkung unabhängiger Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten für die erste Kontaktaufnahme von Betroffenen.

d) Aktion Purpurbuchen

Den Gedenktag für Betroffene von sexuellem Missbrauch am 18. November begeht das Erzbistum Köln ab dem Jahr 2025 mit einer bereits im Bistum Münster etablierten Aktion. In möglichst vielen Kirchengemeinden sollen Purpurbuchen gepflanzt und mit einer Gedenktafel zur Erläuterung versehen werden. Das Erzbistum möchte damit dezentrale Orte des Gedenkens schaffen, die den Betroffenen im gesamten Erzbistum gewidmet sind.

Die UAK Köln hat erstmals im Frühjahr 2025 von der Aktion erfahren und die Vorbereitungen ausdrücklich begrüßt. Eine aktive Erinnerungskultur und Austausch mit den Gemeinden sind wichtige Bausteine, die auch auf die Themen Aufarbeitung und Prävention einzahlen. Die UAK Köln empfiehlt, die Aktion auch in den nächsten Jahren weiterzuführen, Gemeinden bei der Umsetzung zu unterstützen, an der Einbeziehung der Betroffenen festzuhalten.

Am 4. Dezember 2025 hat die UAK Köln gemeinsam mit dem Kölner Priesterseminar und Regens Regamy Thillainathan eine Purpurbuche im Garten des Seminars gepflanzt.

Ein repräsentativer und erklärender Hinweis auf die Bedeutung des Baumes für Passanten wurde am Rand des Gehweges in Höhe des Edith Stein Denkmals zugesagt.

e) Perspektiven für die Betroffenenarbeit im Erzbistum Köln ab 2026

Die UAK Köln sieht in der Evaluation und Verbesserung der Betroffenenarbeit im Erzbistum Köln eine Aufgabe mit Priorität. Sie muss den Grundsätzen Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit und Repräsentativität folgen. Dies betrifft insbesondere den Betroffenenbeirat: Seine Zusammensetzung, Arbeitsweise und sein Selbstverständnis müssen konsequent unabhängig gestaltet sein. Ein breiter Beteiligungsprozess ist unabdingbar.

Dazu gehört, möglichst viele Betroffene zu erreichen – gerade auch jene, die bislang keinen regelmäßigen Kontakt zur kirchlichen Verwaltung hatten. Mehr Unabhängigkeit wäre auch dadurch zu erreichen mit bereits bestehenden Betroffeneninitiativen in Kontakt zu kommen und deren Expertise für die Betroffenenarbeit zu nutzen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass beteiligte Betroffene sich den Herausforderungen bewusstwerden, die mit dem Amt verbunden sind. Betroffene dürfen nicht Gefahr laufen, retraumatisiert zu werden – dies stellt besondere Anforderungen an ein gründliches und unabhängiges Auswahlverfahren.

Am 1. Dezember 2025 hat die UAK Köln diese Gedanken in einem Gespräch mit Kardinal Woelki sowie dem Generalvikar thematisiert. Beide haben anerkannt, dass die UAK als unabhängiger Akteur die bereits laufenden Planungen zur Zusammensetzung des neuen Betroffenenbeirates ab 2026 mitgestalten und kritisch begleiten soll.

Am 17. Dezember 2025 hat die UAK Köln ihren Verfahrensvorschlag (s. Anlage d) vorgelegt.

11. Zusammenfassung und Ausblick

Mit diesem Bericht hat die UAK Köln die zweite Bilanz ihrer Kommissionsarbeit vorgelegt.

Die Ausführungen haben gezeigt, dass es im Berichtszeitraum in mehreren Bereichen der Aufarbeitung und Prävention Fortschritte gegeben hat. Dies betrifft insbesondere die fortgesetzte fallbezogene Aufarbeitung, das konsequente Handeln in Einzelfällen sowie die Bereitschaft, Empfehlungen des ersten Zwischenberichts aufzugreifen. Positiv hervorzuheben sind zudem die jüngst verstärkte Befassung mit Fragen der Kontrolle beschuldigter Kleriker und der Akteneinsicht für Betroffene.

Zugleich macht der Bericht deutlich, dass in zentralen Bereichen weiterhin Handlungsbedarf besteht. Die stichprobenartigen Akteneinsichten haben gezeigt, dass frühere Versäumnisse und Fehlentscheidungen in Einzelfällen bis in die Gegenwart nachwirken. Sichtbar geworden sind Defizite bei der Beachtung und rechtlichen Einordnung von Verdachtsmeldungen, im Umgang mit anonymen Hinweisen, bei Meldepflichten, in der Kommunikation zwischen beteiligten Stellen sowie in der Struktur und Pflege von Akten.

Darüber hinaus deuten sich für die UAK Köln in mehreren Themenfeldern strukturelle Defizite an, die über einzelne Fälle hinausweisen. Dies betrifft die Kommunikation mit anderen Bistümern im Umgang mit beschuldigten Klerikern, die Ausgestaltung von Kontrollmechanismen, die Verfahrens- und Kommunikationspraxis gegenüber Betroffenen sowie die Öffentlichkeitsarbeit des Erzbistums Köln im Kontext der Aufarbeitung. Aus Sicht der UAK Köln kommt es in all diesen Bereichen entscheidend darauf an, transparente und verlässliche Verfahrensnormen zu etablieren und insbesondere beim Kontakt mit Betroffenen die notwendige – ggf. auch personaltechnisch hinterlegte – Sorgfalt und Empathie walten zu lassen.

Ein besonderes Gewicht hatte im Berichtszeitraum erneut die Beschäftigung mit Perspektiven und Anliegen von Betroffenen. Der regelmäßige Austausch mit dem Betroffenenbeirat, Gespräche mit externen Fachstellen sowie die Evaluation der bisherigen Strukturen haben deutlich gemacht, dass die Qualität der Aufarbeitung maßgeblich daran zu messen ist, ob sie aus Sicht der Betroffenen nachvollziehbar, zugänglich und glaubwürdig ist. Die UAK Köln hat zur Neugestaltung und Auswahl des im Herbst 2026 zu bildenden neuen Betroffenenbeirats und Verbesserung der Betroffenenarbeit im Erzbistum Köln einen Vorschlag unterbreitet.

Mit Blick auf die Zukunft möchte die UAK Köln ihre Arbeit mit Nachdruck fortsetzen. Im Mittelpunkt werden weiterhin die strukturelle Weiterentwicklung der Betroffenenarbeit, die stichprobenartige Akteneinsicht, die kritische Begleitung der einzelfallbasierten Aufarbeitung, das Nachhalten der Umsetzung ausgesprochener Empfehlungen sowie der regelmäßige fachliche Austausch und die Vernetzung mit den UAKen der anderen NRW-Bistümer und auf Bundesebene stehen. Von besonderer Bedeutung wird ferner sein, die angekündigten oder zugesagten Maßnahmen des Erzbistums Köln daraufhin zu überprüfen, ob sie tatsächlich umgesetzt werden und zu nachweisbaren Verbesserungen führen.

Aufarbeitung ist kein abgeschlossener Prozess – sie ist untrennbar mit Prävention verbunden. Ihre Glaubwürdigkeit wird sich daran messen lassen, ob benannte Defizite konsequent behoben werden und ob die Bereitschaft besteht, Aufarbeitung transparent und nachprüfbar zu strukturieren und die Prozesse unabhängig begleiten zu lassen.

12. Anhang

a) Statut der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln, Juni 2024, Nr. 86)

Hiermit errichte ich gemäß der Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz vom 28. April 2020, von mir gegengezeichnet am 11. März 2021, eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs und damit zusammenhängender Formen der Gewalt im Erzbistum Köln.

Ich verpflichte mich, eine Aufarbeitung zu gewährleisten, die unabhängig erfolgt und deren Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 1 Aufgaben der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

(1) Die Unabhängige Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln begleitet aktiv und kritisch durch Beratung und Monitoring die Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sowie die Aufarbeitung damit zusammenhängender Formen der Gewalt im Erzbistum Köln. Aufarbeitung umfasst alle Aufgaben, Ziele und Gesichtspunkte, die in der „Gemeinsamen Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28. April 2020 zur Aufarbeitung gezählt werden.

(2) Beratung und Monitoring im Sinne von Absatz 1 beziehen sich auf alle Handlungsfelder sowie Verantwortungs- und Arbeitsebenen des Erzbistums Köln einschließlich formeller oder informeller Kontakte des Erzbistums Köln zu kirchlichen Organisationseinheiten, die vom Erzbistum Köln rechtlich unabhängig sind. Beratung und Monitoring umfassen insbesondere

1. die Aufklärung struktureller Bedingungen, die insbesondere sexuellen Missbrauch, wie er in der Interventionsordnung des Erzbistums Köln in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert ist, ermöglichen,
2. die Untersuchung des Umgangs kirchlich Verantwortlicher mit Personen, die nach ihrem Bekunden insbesondere von sexuellem Missbrauch betroffen sind oder bei denen die Betroffenheit, etwa nach Entscheidungen staatlicher Gerichte, feststeht,
3. die Untersuchung des Umgangs kirchlich Verantwortlicher mit Personen, gegen die sich insbesondere der Vorwurf sexuellen Missbrauchs richtet oder bei denen sich der Vorwurf, etwa nach Entscheidungen staatlicher Gerichte, bestätigt hat,
4. die kritische Begleitung der Planung, Durchführung und Evaluation von Maßnahmen der Prävention sexuellen Missbrauchs,
5. Gespräche insbesondere mit Betroffenen sowie Betroffeneninitiativen aus dem kirchlichen und dem nicht-kirchlichen Raum,
6. die Durchführung von Veranstaltungen, die sich Themen der Aufarbeitung widmen,
7. die Zusammenarbeit mit anderen diözesanen Aufarbeitungskommissionen, der bzw. dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie mit sonstigen staatlichen, kirchlichen oder zivilgesellschaftlichen Stellen, die mit der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sowie mit dessen Prävention befasst sind,

8. die Information der Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Kommission, auch durch Berichte (vgl. § 6),
9. die Vorlage von Empfehlungen zur Verbesserung der Aufarbeitung, insbesondere zur Prävention; Gegenstand von Empfehlungen kann auch sein, dass historische, rechtliche, sozialwissenschaftliche oder an anderer fachlicher Expertise ausgerichtete Gutachten zu einzelnen Vorfällen, Zeiträumen, Handlungsfeldern sowie im kirchlichen Bereich tätigen Personen oder Organisationen erstellt werden. Die Kostenübernahme durch das Bistum für Gutachten orientiert sich an den üblichen bistumseigenen wirtschaftlichen Regelungen.

(3) Das Erzbistum Köln unterstützt die Arbeit der Kommission unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen insbesondere zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit. Soweit die Kommission um Informationen bittet, ist der Zugang zu ihnen zu gewähren, soweit keine zwingenden berechtigten Interessen anderer, konkret zu benennender Personen entgegenstehen. Wird der Zugang zur erbetenen Information verweigert, ist dies durch den Erzbischof schriftlich zu begründen.

§ 2 Betroffene

Die Kommission bietet Betroffenen, mit denen sie Gespräche führt, die Begleitung durch Personen mit psychologischer oder fachlich vergleichbarer Expertise an. Die Kommission kann geeignete Personen benennen und in ihre Arbeit einbinden, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung besonders geeignet sind, Gespräche mit Betroffenen zu führen.

§ 3 Zusammensetzung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

(1) Die Kommission besteht aus sieben Mitgliedern:

- a) Zwei Personen aus dem Kreis der Betroffenen, die vom Betroffenenbeirat für die Arbeitsperiode ernannt werden. Das Erzbistum Köln darf den Betroffenenbeirat nicht beeinflussen.
- b) Zwei Personen, die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die Arbeitsperiode ernannt werden. Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln stehen oder gestanden haben und/oder einem diözesanen Laiengremium angehören.
- c) Drei Personen, die vom Erzbischof ernannt werden. Sie dürfen nicht im kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln stehen oder gestanden haben und/oder einem diözesanen Laiengremium angehören.

Die Mitglieder nach b) und c) müssen Expertinnen oder Experten aus der Wissenschaft, der Fachpraxis, der Justiz oder der öffentlichen Verwaltung sein. Sie sollen über persönliche oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in Institutionen verfügen. Es ist auf eine geschlechterplurale Besetzung zu achten.

Die Arbeitsperiode der Unabhängigen Aufarbeitungskommission beträgt drei Jahre.

(2) Die Mitglieder der Kommission nach Abs. 1 c) werden vom Erzbischof für die Dauer von drei Jahren (Arbeitsperiode) berufen. Eine wiederholte Berufung für weitere drei Jahre ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Mit Ablauf der Arbeitsperiode,
- b) durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Erzbischof und dem Betroffenenbeirat bzw. der Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
- c) bei Wegfall der jeweiligen Berufungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder

d) durch Tod.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird das Amt nach den Regelungen des Absatzes 1 für den Rest der Arbeitsperiode neubesetzt.

(3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung sowie Reisekostenerstattung in Anlehnung an die im Erzbistum Köln geltenden Bestimmungen zur Reisekostenerstattung. Der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung entsteht für jede Sitzung, die mindestens zwei Zeitstunden gedauert hat. Die Aufwandsentschädigung pro Sitzung beträgt 300 Euro. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen pro Mitglied der Kommission soll 4.500 Euro jährlich nicht überschreiten.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden. Diese Verpflichtung besteht auch nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission fort. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind alle Dateien und Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Mitarbeit in der Kommission übergeben worden, innerhalb eines Monats an die Kommission zurückzugeben oder zu löschen. Dies ist von dem ausgeschiedenen Mitglied textlich zu bestätigen.

(5) Bei Rücktritt eines Mitglieds während der Amtsperiode sind die übrigen Mitglieder der Kommission sowie der Erzbischof 14 Tage vor dem Rücktritt schriftlich zu informieren. Die Aufarbeitungskommission entscheidet über die Kommunikation des Rücktritts.

§ 4 Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder der Kommission sind unabhängig. Der Erzbischof oder von ihm beauftragte Personen sind insbesondere nicht berechtigt, den Mitgliedern der Kommission Weisungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Tätigkeit oder der Art und Weise der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu erteilen.

(2) Mögliche Interessenkonflikte haben Mitglieder der Kommission frühzeitig offenzulegen und der bzw. dem Vorsitzenden mitzuteilen. Besteht ein Interessenkonflikt, darf das betreffende Mitglied der Kommission an der in Rede stehenden Entscheidung nicht mitwirken. Im Zweifelsfall wird ein Interessenkonflikt durch Beschluss der Kommission ohne Beteiligung des Betroffenen mit einfacher Mehrheit festgestellt. Die Kommission kann ein Mitglied mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission auffordern, die Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung zu beenden, wenn ein Interessenkonflikt eine dauerhafte vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht erwarten lässt.

§ 5 Vorsitz

(1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie für den Fall ihrer/seiner Verhinderung eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Möglich ist auch die Wahl einer Doppelspitze. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang keine Kandidatin bzw. kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(2) Die/der Vorsitzende bzw. die Doppelspitze soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Die/der Vorsitzende bzw. die Doppelspitze soll nicht der Gruppe der Betroffenen angehören.

(3) Die/der Vorsitzende bzw. die Doppelspitze leitet die Kommission.

(4) Das Erzbistum Köln unterstützt die Tätigkeiten der Kommission organisatorisch unter Wahrung der Unabhängigkeit der Kommission durch die Einrichtung einer Geschäftsstelle. Sollte es hier zu

Konflikten kommen, werden das Erzbistum Köln und die Unabhängige Aufarbeitungskommission gemeinsam eine Lösung finden, in der die Unabhängigkeit der Aufarbeitungskommission gewahrt wird.

(5) Die/der Vorsitzende bzw. die Doppelspitze vertritt die Kommission nach außen, auch gegenüber den Medien. Sie/er stimmt sich insoweit mit der Kommission ab.

§ 6 Berichtspflichten

(1) Die Kommission berichtet in der Regel einmal jährlich schriftlich an den oder die Unabhängige/n Beauftragte/n für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs sowie an den Erzbischof. Spätestens einen Monat nach Ablauf einer Arbeitsperiode legt die Kommission einen Abschlussbericht vor. Auf Beschluss der Kommission sind die Berichte unter Beachtung persönlichkeits- und datenschutzrechtlicher Belange zu veröffentlichen. In jedem Fall ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse, etwa im Rahmen einer Pressemitteilung, zu veröffentlichen.

(2) Die Kommission nimmt den jeweiligen Bericht mit Mehrheitsbeschluss zur Kenntnis. Auf Wunsch von Mitgliedern, die zum Inhalt des Berichtes eine andere Auffassung haben, wird die Ablehnung in dem Bericht zum Ausdruck gebracht.

§ 7 Schriftform, Textform

Soweit die vorstehenden Regelungen ein Handeln in Schriftform verlangen, ist damit jedes Handeln in Textform gemeint, insbesondere durch elektronische Kommunikation, z.B. per E-Mail.

§ 8 Änderungen des Statuts

Änderungen des Statuts bedürfen neben der des Erzbischofs der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission.

§ 9 Geschäftsordnung

Die Aufarbeitungskommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beschluss zur Annahme der Geschäftsordnung muss mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit der Kommissionsmitglieder gefasst werden. Erfolgt kein zustimmender Beschluss, genügt für die Annahme die einfache Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Das Statut für die Unabhängige Aufarbeitungskommission des Erzbistums Köln tritt rückwirkend zum 1. Juni 2022 in Kraft.

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

b) Geschäftsordnung der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln

Auf der Grundlage des Statuts für die Unabhängige Aufarbeitungskommission des Erzbistums Köln vom 1. Juni 2022 gibt sich die Unabhängige Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Sitzungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

(1) Die Kommission tagt mindestens viermal im Jahr sowie bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern bei der/dem Vorsitzenden unter Angabe von Gründen.

(2) Sollte die Unabhängige Aufarbeitungskommission statt eines/einer Vorsitzenden und einer Stellvertretung eine Doppelspitze gewählt haben, gelten für diese alle Regelungen, die den Vorsitz der Unabhängigen Aufarbeitungskommission betreffen, entsprechend.

(3) Die Sitzungen sind von der/dem Vorsitzenden in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Sitzungsformats einzuberufen. Die Sitzungstermine sollen von der/dem Vorsitzenden mit den übrigen Mitgliedern der Kommission rechtzeitig abgestimmt werden. Die Einladungen sollen spätestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die vorläufige Tagesordnung muss durch die Mehrheit der Mitglieder der Kommission zu Beginn der Sitzung genehmigt werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei der Wahl des/der Vorsitzenden kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Mitglied der Kommission übertragen werden.

(5) Die Sitzungen sind regelmäßig nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit für eine Sitzung oder Teile einer Sitzung hergestellt werden. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen. Das Protokoll muss zu Beginn der nachfolgenden von den Mitgliedern der Kommission genehmigt werden.

(6) Mit einer Zustimmung der Kommission dürfen Personen, die im Erzbistum Köln mit der Aufarbeitung, der Intervention und der Prävention befasst sind sowie andere kirchliche Mitarbeitende, soweit sie im Hinblick auf die Aufarbeitung, die Intervention oder Prävention oder damit zusammenhängende Aspekte Auskünfte geben können, als Gäste an den Sitzungen, solange dies erforderlich ist, teilnehmen. Weiteren Personen kann als Gast die Teilnahme gestattet werden, wenn und solange dies für die Erfüllung der Aufgaben der Kommission dienlich erscheint.

(7) Über das Sitzungsformat entscheidet die/der Vorsitzende. Im Falle einer Online- oder Hybrid-Veranstaltung gelten die Vorschriften zu Präsenzsitzungen entsprechend.

§ 2 Beschlussfassungen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission

(1) Zu Beginn der Sitzung stellt der/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Die Kommission ist beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder, einschließlich der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters, teilnehmen. Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß eine Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Für diese Sitzung besteht Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, einschließlich der/des Vorsitzenden oder ihres/seines Stellvertreters;

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

(3) Über die Art der Abstimmung (insbesondere schriftlich, durch Zuruf oder Handheben) entscheidet die/der Vorsitzende. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind geheim.

(4) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche der/die Vorsitzende feststellt, können Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Die so gefassten Beschlüsse sind in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 3 Arbeitsgruppen

Die Kommission kann projektbezogene, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder der jeweiligen Arbeitsgruppe werden von der Kommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Kommission angehören. Sofern externe Personen zu Mitgliedern der Arbeitsgruppe berufen werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kommission. Die Regelungen für die Kommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 3 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Köln, den 16. Mai 2024

Die Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission des Erzbistums Köln

c) Übersicht der Termine

Im Berichtszeitraum (15.3.2025-30.3.2026) haben alle oder einzelne Mitglieder der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UAK) für das Erzbistum Köln (EBK) in ihrer UAK-Funktion folgende Termine wahrgenommen.

Datum	Termin
17.03.2025	UAK – Sitzung
19.03.2025	Austauschtreffen der Vorsitzenden der UAKen in den NRW - Bistümern im Kath. Büro in Düsseldorf
01.04.2025	Teilnahme an der „Ersten Fachtagung Prävention“ in Köln
09.04.2025	UAK – Sitzung
13.05.2025	UAK – Sitzung
18./19.05. 2025	Teilnahme an der Tagung der Vorsitzenden aller UAKen und der Betroffenenbeiräte in Frankfurt
17.06.2025	UAK – Sitzung
01.07.2025	Austauschtreffen der Vorsitzenden der UAKen in den NRW - Bistümern im Kath. Büro in Düsseldorf
02.07.2025	UAK – Sitzung
25.07.2025	Termin zur Einsichtnahme in Aktenvorgänge des EBK
31.07.2025	UAK – Sitzung
12.08.2025	Termin mit der Justiziarin des EBK
27.08.2025	UAK – Sitzung
15.09.2025	Austauschtreffen der Vorsitzenden der UAKen in den NRW - Bistümern im Kath. Büro in Düsseldorf
23.09.2025	UAK – Sitzung (zeitweise mit dem Betroffenenbeirat EBK)
09.10.2025	Teilnahme an der Informationsveranstaltung der Untersuchung zur rituellen Gewalt
13.10.2025	Termin zur Einsichtnahme in Aktenvorgänge des EBK
14./15.10.2025	Teilnahme an Tagung des Bundesvorstandes aller UAKen in Wiesbaden - Naurod
28.10.2025	UAK – Sitzung
06.11.2025	Termin mit der Justiziarin und dem Datenschutzbeauftragten des EBK u.a.
18.11.2025	Gedenkgottesdienst und Austausch im Priesterseminar des EBK
22.11.2025	Austauschtag mit allen UAKen in den NRW - Bistümern in der Kath. Akademie in Schwerte
24.11.2025	UAK – Sitzung
01.12.2025	UAK – Sitzung
02.12.2025	Austauschtreffen der Vorsitzenden der UAKen in den NRW - Bistümern im Kath. Büro in Düsseldorf
04.12.2025	Gottesdienst und Baumpflanzung („Purpurbuche“) im Priesterseminar des EBK
12.12.2025	Austausch aller Vorsitzenden der UAKen mit Vertreterinnen der UBSKM und der DBK
15.12.2025	Termin zur Einsichtnahme in Aktenvorgänge des EBK
13.01.2026	Gespräch mit Mitarbeitenden der Beratungsstelle „Leuchtzeichen“
24.01.2026	UAK – Sitzung
05.02.2026	UAK - Sitzung
09.02.2026	UAK – Sitzung

18.02.2026	Termin mit der Justiziarin und der Kirchenrechtlerin des EBK
28.02.2026	UAK – Sitzung

d) Verfahrensvorschlag zur Neugestaltung der Auswahl und Zusammensetzung des Betroffenenbeirats zur Verbesserung der Betroffenenarbeit im Erzbistum Köln ab 2026

Am 17.12.2025 hat die UAK Köln dem Erzbischof und dem Generalvikar den nachfolgenden Verfahrensvorschlag überreicht:

Verfahrensvorschlag zur Auswahl und Zusammensetzung des Betroffenenbeirats zur Verbesserung der Betroffenenarbeit im Erzbistum Köln ab 2026

I. Anlass und Hintergrund

Die Betroffenenarbeit des Erzbistums Köln benötigt aus Sicht der Unabhängigen Aufarbeitungskommission für das Erzbistum Köln (im Folgenden UAK Köln) einen grundlegenden Neustart.

Erforderlich ist ein Prozess, der auf transparenten, unabhängigen und verlässlichen Strukturen beruht und von externen Impulsen profitiert. Ziel aller Maßnahmen muss es sein, Betroffenen echte Partizipation zu ermöglichen, ihre Expertise systematisch einzubeziehen und ihnen im kirchlichen Raum nachhaltig Gehör zu verschaffen.

Die UAK Köln sieht in der Neugestaltung der Betroffenenarbeit im Erzbistum Köln eine Aufgabe mit Priorität. Sie muss zukünftig den Grundsätzen Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit und Repräsentativität folgen.

Dies betrifft insbesondere den Betroffenenbeirat: Seine Zusammensetzung, Arbeitsweise und sein Selbstverständnis müssen konsequent unabhängig gestaltet sein. Ein breiter Beteiligungsprozess ist unabdingbar. Dazu gehört, möglichst viele Betroffene zu erreichen – gerade auch jene, die bislang keinen regelmäßigen Kontakt zur kirchlichen Verwaltung hatten. Mehr Unabhängigkeit wäre auch dadurch zu erreichen mit bereits bestehenden Betroffeneninitiativen in Kontakt zu kommen und deren Expertise für die Betroffenenarbeit zu nutzen. Gleichzeitig muss sichergestellt sein, dass beteiligte Betroffene sich den Herausforderungen bewusstwerden, die mit dem Amt verbunden. Betroffene dürfen nicht Gefahr laufen, retraumatisiert zu werden – dies stellt besondere Anforderungen an ein gründliches und unabhängiges Auswahlverfahren (s. unten).

Am 1.12.2025 hat die UAK Köln diese Gedanken in einem Gespräch mit dem Kölner Erzbischof Rainer Maria Woelki sowie Generalvikar Guido Assmann thematisiert. Beide haben anerkannt, dass die UAK als unabhängiger Akteur die bereits laufenden Planungen zur Zusammensetzung des neuen Betroffenenbeirates ab 2026 mitgestalten und kritisch begleiten soll.

Die UAK hat einen Verfahrensvorschlag bis zum 20.12.2025 zugesagt. Die UAK Köln steht dabei im Austausch mit weiteren Aufarbeitungskommissionen, insbesondere in Nordrhein-Westfalen, und bringt diese Perspektive in den Prozess ein.

Unabhängig von den noch auszugestaltenden Maßnahmen zur Einbindung und Werbung von Betroffenen schlägt die UAK folgende Änderungen am Verfahren vor. Sie enthalten grundsätzliche Erwägungen, die perspektivisch auch für andere Kommissionen relevant sind.

II. Vorschläge zur Ansprache von und Werbung bei Betroffenen

Ausgangslage: Bisher erfolgt die Ausschreibung weitgehend in innerkirchlichen Medien. Von den Interesse bekundenden Personen ist eine detaillierte „Interessenbekundung“ (= mehrseitiges Formular u.a. mit Angaben zur Missbrauchserfahrung) auszufüllen und dem Beraterstab vorzulegen.

Vorschlag:

- Alle Personen, die der Interventionsstelle bekannt sind, werden niederschwellig angeschrieben und zur Mitarbeit eingeladen.
- Wenn die betroffene Person der Interventionsstelle bereits bekannt ist, muss diese im weiteren Verfahren keine Angaben zu ihrer Missbrauchserfahrung machen. Ist dies nicht der Fall, wird um kurze Angaben zu ihren Erfahrungen gebeten. Alternativ besteht die Möglichkeit einer direkten Kontaktaufnahme mit der Interventionsstelle.
- Beim Kontakt ist klarzustellen: Die Auswahl der Betroffenen erfolgt unabhängig von der kirchlichen Bindung, sexuellen Orientierung und der persönlichen Lebenssituation.
- Auch darüber hinaus muss breit für die Mitarbeit geworben werden – auch und insbesondere außerhalb kirchlicher Strukturen und Kontexte.
- In den Anschreiben der Interventionsstelle (s.o.) und bei den weiteren Werbemaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass für die ehrenamtliche Tätigkeit im Betroffenenbeirat eine angemessene Aufwandsentschädigung geleistet wird.
- Im Rahmen der Kontaktaufnahme muss deutlich werden, dass das Erzbistum die Betroffenenarbeit neugestalten wird und dabei den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit und Repräsentativität folgen wird.
- Das Verfahren zur Auswahl, die Zielsetzungen und beteiligten Akteure müssen den Betroffenen schon im Rahmen der Erstkontaktaufnahme transparent dargelegt werden.

III. Vorschläge zur Zusammensetzung des Betroffenenbeirates

Ausgangslage:

Der Betroffenenbeirat besteht derzeit aus fünf Mitgliedern. Alle sind jenseits der 60 Jahre. Er bezieht in seiner personellen Zusammensetzung keine unabhängigen Initiativen mit ein. Auf Nachfrage hat die UAK wiederholt festgestellt, dass es keine Kontaktaufnahmen anderer Betroffener aus dem Erzbistum Köln zum Beirat gibt.

Vorschlag:

- Der Betroffenenbeirat wird **größer**: Zukünftig besteht er aus einer Zahl von bis zu zwölf Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Missbrauchserfahrungen im Erzbistum haben sollten.
- Der Betroffenenbeirat ist mit mindestens acht Personen handlungsfähig.
- Die zwölf Plätze des Betroffenenbeirates verteilen sich auf zehn **gewählte** und zwei **entsandte** Mitglieder.
 - Zehn Mitglieder werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens von einem unabhängigen Gremium ausgewählt (s. Abschnitt IV)
 - Zwei Mitglieder werden von den im Erzbistum Köln ansässigen und bereits etablierten Betroffeneninitiativen entsandt. Die genaue Ausgestaltung ist in Zusammenarbeit mit etablierten Akteuren zu entwickeln.

- Von den zehn gewählten Mitgliedern sollen...
 - o ...mindestens drei Mitglieder Frauen sein.
 - o ...mindestens zwei Mitglieder jünger als 35 sein.
 - o Nach Möglichkeit soll je ein Mitglied mit Missbrauchserfahrungen in a) Ordens- und b) Heimkontexten vertreten sein.

IV. Vorschläge zum Auswahlverfahren

Ausgangslage:

Die Auswahl der Mitglieder erfolgt aktuell durch den Beraterstab. Öffentlich wurden Zweifel an der Unabhängigkeit des Beraterstabes formuliert. Der Beraterstab schlägt dem Erzbischof die Mitglieder zur Kooptation vor.

Vorschlag:

- Einrichtung eines originären, unabhängigen Auswahlgremiums, das ausschließlich für die Besetzung und Berufung des Betroffenenbeirates zuständig ist.
- Der Erzbischof nimmt nicht am Auswahlverfahren und der Berufung teil.
- Das Auswahlgremium soll unterschiedliche Kompetenzen und institutionelle Hintergründe vereinen. Seine Zusammensetzung wird gemeinsam vom Beraterstab und der UAK festgelegt.
- Es sollen insbesondere Expertisen aus Traumatherapie, Psychologie, Supervision oder anderen Bereichen der Aufarbeitung vertreten sein.
- Konkrete Besetzung des Auswahlgremiums:
 - o ein Mitglied des Beraterstabs,
 - o ein Mitglied der UAK Köln,
 - o zwei externe Expert*innen (bestimmt durch den Beraterstab),
 - o zwei externe Expert*innen (bestimmt durch die UAK Köln).
- Das Gremium muss eine größtmögliche Unabhängigkeit von der erzbischöflichen Verwaltung aufweisen.

V. Vorschläge zu den Amtszeiten

Ausgangslage:

Die wahrzunehmenden Amtszeiten von zwei Jahren im Betroffenenbeirat sind aktuell nicht begrenzt.

Vorschlag:

Die UAK schlägt vor, dass ein Mitglied des Betroffenenbeirates maximal drei Amtszeiten (in Summe sechs Jahre) wahrnehmen kann.

Überreicht am 17.12.2025

Im Namen aller Mitglieder der UAK Köln, die Vorsitzenden

Prof. Dr. Jens Kuhn und Elisabeth Aucher-Mainz